



Renate Drewke MdL

Vorsitzende des Ausschusses
für Verwaltungsstrukturreform

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

Landtag Nordrhein-Westfalen Postfach 10 11 43 40002 Düsseldorf

Telefonzentrale; (02 11) 88 4 - 0
Durchwahl: 2158/2488

An alle
Mitglieder des Landtags
Nordrhein-Westfalen
im Hause

Düsseldorf, 8. Februar 2000

Zweites Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen (2. Modernisierungsgesetz - 2. ModernG NRW)

Drucksachen 12/4320 und 12/4574

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

mit Schreiben vom 06.01.2000 - Vorlage 12/3128 - hatte ich Ihnen eine Kurzdarstellung der schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen angekündigt, die an der öffentlichen Anhörung vom 12. bis 14.01.2000 teilgenommen haben. Diese Zusammenfassung, die erst heute fertiggestellt werden konnte, darf ich Ihnen daher jetzt zur Vorbereitung der weiteren Beratungen zuleiten.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre gez. Renate Drewke

F.d.R.

(Fröhlecke)

Ausschussassistent



Name, Nr. d. Experten-
liste - Zuschrift -

Zustimmung

Kritik

Empfehlung

<p>AOK</p> <p>4, 5</p> <p>3549</p>		<p>Landesversicherungsamt Bei einer regionalen Auf- teilung fände eine Atomisie- rung des spezifischen Sach- verständes statt, die zu La- sten der Qualität bei der Aufgabenerfüllung ginge. Die organisatorische Her- abstufung könnte zu Speku- lationen und Fehlinterpreta- tionen über die künftige Be- deutung staatlicher Rechts- aufsicht führen. Es steht zu befürchten, dass die Zusammenarbeit mit dem LVA durch die Ein- bindung in eine regionale Großbehörde erschwert wird.</p>	
<p>Arbeitsgemeinschaft der Fachseminare für Alten- pflege in kommunaler Trä- gerschaft in NRW</p> <p>88</p> <p>3554</p>		<p>Wenn die StRD Detmold die zentrale Aufsicht über alle Fachseminare für Al- tenpflege im Lande über- nimmt, werden negative Auswirkungen auf die Qua- lität der Berufsausbildung und -ausübung befürchtet. Unzumutbar lange Verbind- ungswege, keine persönli- che Beratung, und eine Ver- tretung der Aufsichtsbehör- de bei jeder Abschlussprü- fung ist nicht länger ge- währleistet.</p>	<p>Keine Änderung des Alten- pflegegesetzes und Erhalt der gewachsenen Struktu- ren.</p>
<p>Arbeitsgemeinschaft Ge- meindepsychiatrie Rhein- land e.V.</p> <p>6</p> <p>3609</p>	<p>Grundsätzlich wird der Ge- setzentwurf begrüßt.</p>		<p>Zu Artikel 18 werden kon- krete Änderungen vorge- schlagen, die die Zuständig- keiten - bei Neueingliederungshilfe für psychisch behinderte Menschen, - die ambulanten Leistungen des betreuten Wohnens für behinderte Menschen und - die Übertragung der Am- bulantenhilfen für den Per- sonenkreis des § 72 BSHG betreffen.</p>

Name, Nr. d. Expertenliste - Zuschrift -

Zustimmung

Kritik

Empfehlung

<p>Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW</p> <p>9</p> <p>3544</p>	<p>Bundessozialhilfegesetz (Art. 18) Eine Zusammenführung der Zuständigkeit für ambulante und stationäre Hilfe beim überörtlichen Träger der Sozialhilfe wird begrüßt.</p>	<p>Pflegeversicherungsgesetz Die Verlagerung der Förderung der ambulanten Dienste auf die Ebene der örtlichen Träger wird abgelehnt, dadurch kann es zu ungleichen Förderungspraktiken der einzelnen Kommunen kommen.</p> <p>Betreuungsgesetz Die Übertragung der Zuständigkeit für Betreuungsangelegenheiten auf die kreisfreien Städte und großen kreisangehörigen Städte sowie die Kreise wird abgelehnt, da bei dieser Regelung die kommunalen Betreuungsstellen über die Anerkennung von Betreuungsvereinen ent-</p>	<p>Landesplanungsgesetz Den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege sollte ein Teilnahmerecht mit beratender Stimme in den Regionalräten eingeräumt werden.</p> <p>Schulverwaltungsgesetz Bei einer Änderung muß die wohnortnahe Versorgung der SchülerInnen sichergestellt bleiben.</p> <p>Bundessozialhilfegesetz (Art. 17) Bei einer Änderung erscheint es folgerichtig, auch die finanzielle Verantwortung schrittweise entsprechend zwischen örtlichem und überörtlichem Sozialhilfeträger neu zu ordnen. Ein gemeindeübergreifender Härteausgleich ist unverzichtbar.</p> <p>Eine geteilte Finanzierungszuständigkeit für die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung sollte vermieden werden.</p> <p>Ambulante und stationäre Einrichtungen bedingen sich gegenseitig, von daher muß für eine einheitliche Zuständigkeit Sorge getragen werden.</p>
---	---	---	---

Name, Nr. d. Expertenliste - Zuschrift -

Zustimmung

Kritik

Empfehlung

		<p>scheiden würden, mit denen sie selbst in Konkurrenz stehen.</p>	<p>Hilfen für Blinde und Gehörlose Keine Einwände, trotzdem bleibt zu fragen, ob nicht die dezentralisierte Aufgabenwahrnehmung zu größerem Aufwand, insbesondere im Personalbereich, führt. Berufe in der Altenpflege Bei der Eingliederung der Aufgaben in die StRD Detmold ist dafür Sorge zu tragen, dass weiterhin regionalspezifische Besonderheiten angemessen Berücksichtigung finden.</p>
<p>Architektenkammer Nordrhein-Westfalen 11 3539</p>	<p>Die Ausweitung des Aufgabenfeldes der StRD hinsichtlich der Hinzunahme der Bereiche Kultur und Tourismus wird begrüßt.</p> <p>KVR / Agentur Ruhr Die freiwillige Mitgliedschaft der Körperschaften wird begrüßt. In tariflicher Hinsicht wird eine Verbesserung der Situation der Beschäftigten gesehen.</p> <p>Die Möglichkeit zur Bildung von Ausschüssen und Fraktion durch die Verbandsversammlung sowie die Erweiterung des Beirates um die Mitglieder der Regionalräte wird positiv bewertet.</p>	<p>Die Umbenennung der Bezirksregierungen ist nicht erforderlich, da hierdurch unnötiger administrativer Aufwand und Kosten entstehen.</p> <p>Die Effizienz der Arbeit des Regionalrates könnte durch eine zu große Erweiterung beeinträchtigt werden.</p> <p>Es fehlen ein Aufschluss über die beabsichtigte Organisation sowie die Aufgabenbereiche der Agentur Ruhr.</p>	<p>Landesorganisationsgesetz Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Beschäftigten nicht neue untergeordnete Aufgabengebiete übernehmen müssen, die nicht ihrem originären fachlichen Bereich entsprechen. Die Neustrukturierung der Aufgabenbereiche in den Behörden das nicht zu Lasten der Qualität der Leistung gehen. Es darf keine Konkurrenz zur Privatwirtschaft aufgebaut werden. Daher sollte eine genaue Umschreibung des erlaubten Betätigungsfeldes der landesbetriebe erfolgen.</p> <p>Landesplanungsgesetz Die den Regionalräten übertragene Filter- und Beratungsfunktion und Kompetenzerweiterung wird für notwendig gehalten.</p> <p>Eine Regelung, die auch eine Übernahme bzw. inhaltliche Angleichung der bisherigen Aufgabengebiete garantiert, sollte geschaffen werden.</p> <p>Der Aufgabenkatalog der Agentur Ruhr sollte ergänzt werden, damit die Ziele der IBA auf interkommunaler Ebene weiterhin fortgeführt werden können.</p>

Name, Nr. d. Expertenliste - Zuschrift -

Zustimmung

Kritik

Empfehlung

<p>Bäumer, Hartmut, Regierungspräsident a. D.</p> <p>12</p> <p>3577</p>	<p>Art. 1 Die Auflösung und Eingliederung von Sonderverwaltungen in die staatl. Mittelinstanz wird begrüßt. Besonders bei der Eingliederung der Bergverwaltung ergeben sich erhebliche Steuerungsvorteile. Dieser Bündelungseffekt wird allerdings durch die Zuordnung zu nur einer StRD beeinträchtigt. Gegen die Integration der übrigen Sonderbehörden ist nichts einzuwenden. Allerdings sollte überlegt werden, ob die erhofften Synergieeffekte die eintretenden Steuerungs-nachteile tatsächlich überwiegen (Landesversorgungsamt).</p> <p>Art. 2 Die Integration der Agrarverwaltung wird begrüßt. Die Aufgaben der Ämter für Agrarordnung sollten in den einzelnen StRD angesiedelt werden, die Aufgaben des Landesamtes für Agrarordnung in der StRD Münster.</p> <p>Art. 3 Die Eingliederung der Straßenbauverwaltung wird - besonders im Hinblick auf die Straßenbauplanung - außerordentlich begrüßt, allerdings nicht nur bei zwei StRD. Richtigerweise wird diese Vorgabe für Planfeststellungs- und Plan-genehmigungsverfahren bei Landes- und Kreisstraßen durch deren Zuordnung auf alle Regionaldirektionen relativiert.</p>	<p>Die vorgeschlagene Korrektur würde allerdings durch die hohe Zahl der z. T. weit entfernten Außenstellen entfallen (Einbußen an Steuerungsfähigkeiten).</p> <p>Art. 8 Die Bezeichnungen Regionaldirektion und Regionaldirektor lassen schwerlich die Bedeutung der neu geschaffenen Behörden erkennen. Die Bezeichnungen Regionalpräsidium und Regionalpräsident würden der Bedeutung der Einrichtung besser Rechnung tragen. KVR/Agentur Ruhr Der KVR hat die erwartete Integrationsleistung nicht erbracht. Die Lösung, einen Zwangsverband Agentur Ruhr an seine Stelle zu setzen, überzeugt nicht, da der Unterschied im Aufgabenbereich nicht so gravierend ist, dass eine bedeutsame</p>	<p>Es wird dringend angeraten, in einem nächsten Schritt, die Umweltämter in die StRD zu integrieren. Dieses gilt auch für die Ämter für Arbeitsschutz. Unabdingbare Voraussetzung für verbesserte Abläufe in den Regionaldirektionen ist ein Zurückdrängen des Einflusses der Fachressorts auf Personal- und Fachentscheidungen.</p> <p>Die Bauausführung und die Straßenerhaltung könnten insgesamt entweder in einen Landesbetrieb ausgegliedert oder an zwei Standorten zusammengefasst werden. Sie müssen keineswegs in einer mittleren Bündelungsbehörde angesiedelt sein, können fachlich auch an private Dritt abgegeben werden.</p>
---	--	---	--

Name, Nr. d. Experten-
liste - **Zuschrift** -

Zustimmung

Kritik

Empfehlung

		Verbesserung der Situation erwartet werden kann. Zum anderen ist die Abgrenzung von den kommunalen Aufgaben und den staatl. wahrzunehmenden Aufgaben der StRD zu wenig trennschaft, um Zuständigkeitskonflikte zu vermeiden.	
Beirat bei der obersten Landschaftsbehörde des Landes NRW 57 3534	Die Umwandlung der bisherigen Landesanstalt für Ökologie in ein Landesamt sowie Einziehung des bisherigen Landesamtes für Ernährungswirtschaft und Jagd werden begrüßt.	Umwelt- und Naturschutz ist eine staatliche Aufgabe. Übertragung (auf die kommunale Ebene) bzw. Privatisierung von Aufgabenteilen wird daher abgelehnt. Der Umwelt- und Naturschutz benötigt selbständige Sonderbehörden innerhalb der Landesverwaltung.	Einrichtung einer umfassenden Landesoberbehörde für Umwelt- und Naturschutz und Agrarordnung wäre eine angemessene Lösung.
Berufsverband Deutscher Geowissenschaftler BDG 32 3523		Bei Überführung des GLA in eine StRD weder Verwaltungsvereinfachung noch Kostenersparnis. Eine gut funktionierende Einheit würde durch Aufteilung von Kompetenzen und innerer Struktur arbeitsunfähig.	Überführung des GLA in einen Landesbetrieb wäre sinnvoller, effizienter und verständlicher als Eingliederung in eine StRD. Vorteile: - Wahrung der unabhängigen Stellung und notwendigen landesweiten Zuständigkeit, - effektive und effiziente Aufgabenerledigung, - unabhängige und neutrale Wahrnehmung wissenschaftlicher Aufgaben, - Sicherung und Vorhalt aller umwelt- und geo-spezifischen Daten zentral für NRW
Bezirksplanungsräte der Regierungsbezirke			
Amsberg 157 3566		Zu Artikel 1, Fragen 2 u. 6 Jede Maßnahme zur Stärkung der Bündelungsfunktion ist zu begrüßen. Zu Artikel 3, Frage 1 Bei weiterer Zuständigkeit kommunaler Träger für (Teil-)Aufgaben des Straßenbaus laufen die Rechte der Regionalräte ins Leere. Zu Artikel 3, Frage 12 Die Aufteilung der Straßenplanung auf alle StRD hätte nur Vorteile. Zu Artikel 10, Frage 1	

Name, Nr. d. Experten-
liste - Zuschrift -

Zustimmung

Kritik

Empfehlung

		<p>Die Erweiterung des Beratungskatalogs (Kultur) ist folgerichtig.</p> <p>Zu Artikel 10, Frage 2 Vollständige Zuständigkeitsverlagerung im Straßenwesen und Kompetenzen im Bereich der Investitionsförderung für Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV auf alle StRD wäre richtig. Es fehlen Beratungs- / V o r s c h l a g s - / E n t s c h e i d u n g z u s t ä n d i g k e i t e n für die ÖPNV-Infrastrukturförderung.</p> <p>Zu Artikel 10, Frage 3 Die Mitwirkungsmöglichkeiten sind ausreichend. Bedenklich ist die Bindung der Mitgliedschaft an den Hauptwohnsitz. Diese Regelung stellt die demokratische Legitimation des Regionalrats in Frage. Die Aufwandsentschädigung ist schon jetzt unangemessen (vgl. Landschaftsversammlung); es fehlt auch eine Bestimmung über eine zusätzliche Unfallversicherung.</p> <p>Zu Artikel 10, Frage 4 Die geplante Ausweitung der Kompetenzen wird begrüßt, es fehlen - Zuständigkeiten im Bereich der Infrastrukturmaßnahmen (Wirtschaftsförderung, berufl. Ausbildung und Qualifizierung), - Zuständigkeiten im Bereich der integrierten Gesamtverkehrsplanung.</p> <p>Zu Artikel 10, Fragen 7 u. 8 Die vorgesehene Beteiligung trägt frauenpolitischen Belangen ausreichend Rechnung.</p>	<p>Änderung von § 15 Abs. 2 Regionalisierungsgesetz.</p> <p>§ 7 Abs. 4 LPIG entsprech. ergänzen.</p> <p>Zuordnung echter Entscheidungskompetenzen bei regionalen Förderprogrammen.</p>
<p>Detmold 158 3565</p>		<p>Zu Artikel 1</p> <p>Zu Artikel 3 Im Falle einer Verstaatli-</p>	<p>Zahlreiche "Vor-Ort-Zuständigkeiten" vermeiden. Prinzip der qualifizierten Bündelung beibehalten und ausbauen.</p>

Name, Nr. d. Experten-
liste - Zuschrift -

Zustimmung

Kritik

Empfehlung

		<p>chung des Straßenbaus ist eine Anbindung an alle StRD unabdingbar (Bedarfsplanung, Linienbestimmung, Planfeststellung).</p> <p>Zu Artikel 10 Regional bedeutsame Entscheidungen müsse in der Region getroffen werden. Durch gebündelte Zuständigkeiten in allen StRD ergeben sich geringere Reibungsverluste und straffere Verfahrensabläufe.</p>	<p>Ausstattung des Regionalrats mit Budgetrecht und personeller Ressource.</p> <p>Wohnortprinzip noch einmal überdenken.</p>
<p>Düsseldorf 159 3591</p>		<p>Ressortierungstendenzen bedeuten die Zerschlagung der Landesverwaltung in der staatlichen Mittelbehörde und gefährden die Modernisierungsabsichten.</p> <p>Zu Artikel 3 Integrierte Gesamtverkehrsplanung und Verkehrsadministration nur bei allen Bezirksregierungen sinnvoll, weil dort die Verwaltungseinheiten und die politischen Entscheidungsträger gemeinsam vorhanden sind.</p> <p>Zu Artikel 10 Das Wohnortprinzip des § 5 Abs. 4 bedeutet den Verlust politischer Legitimation.</p> <p>Aufgaben der Straßenplanung und Linienbestimmung sind auf alle Bezirksregierungen zu übertragen, um den regionalen Bezug zu wahren.</p> <p>(Die Antworten auf die schriftlich formulierten Fragen sind in der Anlage zur Zuschrift auf den Seiten 1 bis 22 enthalten)</p>	<p>Fusion von Behörden erst nach aufgabenkritischer Sondierung.</p> <p>Bei der Erweiterung der Aufgabenfelder des Regionalrats sollte eine Öffnungsklausel für zukünftige Aufgaben aufgenommen werden.</p> <p>Der Gesichtspunkt der verkehrszweigübergreifenden Planung (§ 7 Abs. 4 LPIG) ist zu verdeutlichen. § 23 a LPIG streichen.</p>
<p>Köln</p>		<p>Zu Artikel 10 Die vorgesehene Eingliederung der Straßenbauverwaltung bedeutet keine wirkliche Verwaltungsstrukturenreform, eigentlich zu beseitigende Schnittstellen bleiben erhalten. Es fehlt auch die Verlagerung der</p>	

Name, Nr. d. Experten-
liste - Zuschrift -

Zustimmung

Kritik

Empfehlung

		<p>Planfeststellung für Bundesfernstraßen. Die Aufteilung auf nur zwei StRD führt dazu, dass nicht alle Regionalräte einen festen Ansprechpartner haben.</p> <p>Keine ausreichende Begründung für die Entkoppelung von kommunalem Mandat und Mitgliedschaft im Regionalrat.</p>	<p>Die Mitwirkungsrechte des Regionalrats sind zu stärken. Einer umfassenden Stärkung seiner Bedeutung würde nur die Zuweisung von Mitteln dienen, über die er in eigener Kompetenz zu entscheiden hätte.</p>
<p>Münster 156 3570</p>	<p>Mit der Reduzierung von Behörden und der Kommunalisierung von Aufgaben wird grundsätzlich das Ziel erreicht, die Behördenlandschaft für Bürger/innen überschaubarer zu organisieren. Die Zielrichtung des Gesetzes wird daher ausdrücklich begrüßt.</p> <p>Zu Artikel 3 Zu Fragen 8 bis 12: Die Übertragung des Straßenbaus auf nur zwei StRD rechtfertigt sich aus Effizienz- und Effektivitätsvorteilen. Zustimmung zur grundsätzlichen Weichenstellung, die Linienabstimmung nicht bereits als integriertes Raumordnungsverfahren durchzuführen.</p> <p>Zu Artikel 10, Frage 1: Es ist sachgerecht, die Re-</p>	<p>Zu Artikel 1, Frage 1 Die Fachaufsicht der Ministerien muss sich auf die Prüfung grundsätzlicher Fragen beschränken, sollte zeitnah und zügig, bei umfangreichen Verfahren möglichst parallel erfolgen.</p> <p>Zu Fragen 2 bis 7: Den StRD sollten Fachbereiche mit Bündelungswirkung übertragen werden.</p> <p>Zu Fragen 13 bis 16 Unter der Voraussetzung, dass Synergieeffekte entstehen und eine stärkere Kommunalisierung möglich ist, wäre eine zentrale Wahrnehmung der Aufgaben der Versorgungsverwaltung bei der StRD möglich.</p> <p>Zu Artikel 3 Übernahme der Straßenbauverwaltung nicht zwingend, allenfalls sinnvoll, wenn mehr Wirtschaftlichkeit und Effizienz erreicht werden können.</p> <p>Der in der regionalen Per-</p>	<p>Neuordnung der Umweltschutzverwaltung einbeziehen.</p>

Name, Nr. d. Experten-
liste - Zuschrift -

Zustimmung

Kritik

Empfehlung

	<p>gionalräte mit dem regionalen Kultursektor zu befassen.</p> <p>Frage 3: Die personelle Verstärkung, die tendenziell auch den kleineren Fraktionen zugute kommt, ist angesichts des größeren Aufgabenspektrums des Regionalrats angemessen. Nennenswerte personelle oder finanzielle Verbesserungen scheinen auch bei erweitertem Aufgabenspektrum nicht notwendig.</p>	<p>spektive wichtige Nahverkehrssektor bleibt dem gestalterischen Einfluss des Regionalrats entzogen.</p>	<p>Zu Frage 4: Den Regionalräten sollte ein "Regionalfonds" für die Förderung regional bedeutsamer Vorhaben zur Verfügung stehen (dient der Stärkung des Regionalbewusstseins).</p> <p>Zu Fragen 7 bis 9: Neben der Vertretung der Gleichstellungspolitik könnte auch die beratende Funktion anderer Akteursgruppen im Regionalrat sinnvoll sein unter dem Gesichtspunkt der Berücksichtigung regionaler Besonderheiten.</p>
<p>Braunkohlenausschuss</p> <p>155</p> <p>3527</p>			<p>Im Landesplanungsgesetz ist die fachaufsichtliche Unabhängigkeit festzuschreiben.</p>
<p>BDF Bund Deutscher Forstleute NRW</p> <p>13</p> <p>3560</p>		<p>Landesamt für Agrarordnung Eine Bündelung in einer StRD würde die bürgernahen Standorte zunichte machen; erneute Kosten verursachen und einschneidende Einschnitte für die Beschäftigten bringen.</p> <p>Landesamt für Ökologie, Forsten Die Einrichtung eines Landesamtes für ... würde unnötigerweise eine zusätzliche Landesmittelbehörde entstehen lassen. Diese Entscheidung wird abgelehnt.</p>	<p>Alle hoheitlichen Aufgaben aus den Bereichen Forst- und Holzwirtschaft, Jagd, Fischerei, Ernährungswirtschaft, EDV-Forst und Aus- und Fortbildung sollen bei den Direktoren der Landwirtschaftskammern gebündelt werden.</p> <p>Landesanstalt für Umwelt Einrichtung einer Landesanstalt für Umwelt als Stabsstelle der Landesregierung, in der alle wissenschaftlichen und nicht ho-</p>

Name, Nr. d. Experten-
liste - Zuschrift -

Zustimmung

Kritik

Empfehlung

			<p>heitlichen Aufgaben in den o.g. Bereichen zusammengeführt werden. Kommunalverband Ruhr Forderung des Fortbestands des KVR, damit die Leistungen des Fachbereiches Forstwesen erhalten bleiben.</p>
<p>BDI Landesvertretung 15 3535</p>		<p>Art. 1 Durch die Integration des Geologischen Landesamtes könnte die Neutralität und wissenschaftliche Orientierung verloren gehen. Außerdem könnten Interessenkonflikte entstehen, die sachgerechte Entscheidungen behindern können. Die Bündelung von Fachkompetenz könnte verloren gehen und damit die zügige fachliche Bewertung erschweren und die Erteilung von Genehmigungen verzögern. Landesoberbergamt / Bergämter Die Eingliederung wird abgelehnt, weil die erforderliche Einheit von Dienst- und Fachaufsicht von oberer über mittlere bis zur unteren Verwaltungsebene gefährdet wäre.</p> <p>Es muss sichergestellt werden, dass die Landesbetriebe, sofern sie auch am allgemeinen Wirtschaftsverkehr teilnehmen, nicht gegenüber privaten Unternehmen bevorzugt werden. Im Gesetz muss klargestellt werden, dass wettbewerbsrechtliche und vergaberechtliche Vorschriften in diesen Fällen auch für Landesbetriebe gelten, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Der Umfang und die Dauer des Abnahme- und Benutzungszwangs muss durch Rechtsverordnung näher bestimmt werden. Anderenfalls könnten die Landesbetriebe durch ihre staatlich gesicherte Existenz den pri-</p>	<p>Landesorganisationsgesetz Für einen zügigen und sachgerechten Gesetzesvollzug ist es wichtig, die zuständigen Beamten in ihrer jeweiligen Fachkompetenz zu stärken. Geologisches Landesamt und Bergverwaltungen zusammenlegen. Zurückhaltung bei der Einrichtung von Landesbetrieben üben.</p>

Name, Nr. d. Experten-
liste - Zuzchrift -

Zustimmung

Kritik

Empfehlung

		<p>vaten Unternehmen in unzulässiger Weise Konkurrenz machen.</p> <p>Art. 9 Für eine Trennung nach Beschäftigten des allgemeinen Verwaltungsdienstes und nach Beschäftigten mit Fach-Laufbahnen ist kein Grund ersichtlich. Es könnte zu einer Zweiteilung innerhalb einer Behörde sowie zu einer unterschiedlichen Behandlung bei der Entscheidung über Personalfragen kommen.</p>	
<p>Beckmann, Prof.Dr.- Ing.Klaus J. RWTH Aachen Institut für Stadtbauwesen</p> <p>17</p> <p>3567</p>	<p>Straßenbauverwaltung Die vorgesehene klare Trennung von staatl. und kommunalen Aufgaben wird im Grundsatz unterstützt.</p> <p>Landesplanungsgesetz Die vorgeschlagenen erweiterten Aufgaben der Regionalräte werden ausdrücklich begrüßt. Die Erweiterung der Vorschlags-/ Initiativmöglichkeiten der Regionalräte wird ausdrücklich unterstützt (könnte zu einer Keimzelle für kommunal verfasste regionale Körperschaften werden).</p>	<p>Regionaldirektionen, Agentur Ruhr, KVR und Umstrukturierung der Landschaftsverbände Die Auflösung von Landesoberbehörden und deren Eingliederung in einzelne StRD ist weder notwendig noch effizient. Für "regionale" Aufgaben sind Größe und Zuschnitte der StRD sowohl zu groß als auch unangepaßt. Die verstärkte Initiativfunktion der Regionalräte ist zu unterstützen. Sie könnten damit zu einer Keimzelle für die Weiterentwicklung zu einer kommunal verfaßten und direkt gewählten Vertretungskörperschaft werden. Daher erscheint die Gründung eines mit den StRD eher konkurrierenden als kooperierenden Verbandes Agentur Ruhr fragwürdig.</p> <p>Nicht begründbar erscheint der Vorschlag, die staatl. Aufgaben auf die StRD Köln und Münster zu konzentrieren. Eine Dezentralisierung auf alle StRD führt zum Abbau von Schnittstellen und eröffnet eine Koordination mit anderen staatl. Fachplanungen. Sie führt auch zur Verbesserung der Koordination mit den kommunalen Gebietskörperschaften.</p> <p>Der Straßenbau muß nicht zwingend verstaatlicht werden, er kann auch von kom-</p>	<p>Der KVR sollte um Aufgaben / Funktionen der operativen Ebene - z. B. auch im Sinne der IBA-Emscherpark - gestärkt werden.</p>

Name, Nr. d. Experten-
liste - Zuschrift -

Zustimmung

Kritik

Empfehlung

		<p>munalen Gebietskörper- schaften wahrgenommen werden.</p>	
<p>BTB-Fachgruppe "Verwal- tung für Agrarordnung"</p> <p>46</p> <p>3564</p>		<p>Gegen die Integration der Verwaltung für Agrarord- nung in die StRD bestehen verfassungsrechtliche Be- denken. Der treuhänderi- sche Umgang mit dem Ei- gentum der Bürger/innen innerhalb einer Flurberei- gung verträgt sich nicht mit einer von Landesinteressen geleiteten Bündelungsbe- hörde. Effizienz- und Effektivitäts- steigerung sind von einer Verlagerung der Aufgaben aus der bisherigen Landes- anstalt für Ökologie, Boden- ordnung und For- sten/Landesamt für Agrar- ordnung sowie der acht Äm- ter für Agrarordnung auf die StRD Münster nicht zu er- warten.</p>	
<p>Bund der Öffentlich be- stellten Vermessungsinge- nieure</p> <p>25</p> <p>3589</p>		<p>Landesorganisationsgesetz Es wird nicht akzeptiert, dass staatliche Einrichtun- gen in Konkurrenz zu pri- vaten Anbietern treten. Der Landesbetrieb darf im Be- reich des hoheitlichen Han- delns nur solche Leistungen und Produkte anbieten, die nicht auch von privaten Vermessungsstellen mit gleicher rechtlicher Wir- kung erbracht werden kön- nen.</p> <p>Straßenbauverwaltung Es muss verhindert werden, daß die Konkurrenzsituation im Bereich der Ver- messungsarbeiten von der Ebene der Landschaftsver- bände auf die Ebene der StRD verlagert wird.</p> <p>Baugesetzbuch Die Oberen Umliegungsaus- schüsse sollten erhalten bleiben, da Entscheidungen vor Gericht mehr Zeitver-</p>	<p>Ein Koordinierungs-Beirat sollte gegründet werden, in dem neben Vertretern der Vermessungsverwaltung auch Vertreter der freien Berufe mitwirken.</p> <p>Die Katastervermessungen sollten von den Kreisen und kreisfreien Städten sowie den ÖbVI wahrgenommen werden.</p>

Name, Nr. d. Experten-
liste - Zuschrift -

Zustimmung

Kritik

Empfehlung

		lust auslösen.	
<p>Bund für Umwelt und Naturschutz</p> <p>26</p> <p>3573</p>		<p>Art. 1 Die Staatl. Umweltämter, die Ämter für Arbeitsschutz und die Forstämter nehmen wichtige Aufgaben wahr, die als staatl. Aufgaben erhalten bleiben müssen, sie dürfen daher nicht aufgelöst oder eingegliedert werden. Umweltschutz und Arbeitsschutz dürften nicht kommunalisiert werden. Insbesondere die Umweltschutzinteressen würden frühzeitig Opfer der Bündelungsfunktion.</p>	<p>Art. 2 Aufgrund des Rückganges der klassischen Flurbereinigung ist die Auflösung der Ämter für Agrarordnung vertretbar. Sie sollten evtl. in verkleinerter Form als Außenstellen bestehen bleiben (Naturschutzaufgaben, Konzepte zur Entwicklung im ländlichen Raum).</p> <p>Art. 3 Die aufgeblähte Straßenbauverwaltung sollte deutlich abgespeckt werden, da es grundsätzlich keinen Bedarf mehr für neue Straßen gibt. Ein Übergang auf staatl. Stellen könnte auch die Chance für die stärkere Verknüpfung des öffentlichen Verkehrs mit der Infrastruktur des Individualverkehrs voranbringen.</p>
<p>Bund der Kriegsblinden Deutschlands e.V.</p> <p>Reichsbund und VdK</p> <p>29, 132, 148</p> <p>3480</p>		<p>Sorge um die Zukunft der Versorgungsverwaltung, die Rechtsumsetzung und Rechtssicherheit im Sozial- und Verwaltungsrecht sowie die Weiterbildung im Bereich der Sozialmedizin. Sozialverbände verlieren ihren direkten Ansprechpartner. Spareffekt bei gleichbleibender Leistungsgewährung in Qualität und Bürgernähe nicht erkennbar.</p>	
<p>Bund der Steuerzahler</p> <p>30</p> <p>3601</p>			<p>Landesoberbehörden 5 leistungsfähige Landesoberbehörden werden für völlig ausreichend gehalten, unangetastet sollte nur das LKA bleiben. Die Aufgaben des LBV, des LDS und des Landesvermessungamtes sollten zu einem künftigen Landesamt</p>

Name, Nr. d. Experten-
liste - Zuschrift -

Zustimmung

Kritik

Empfehlung

	<p>Die Überführung von Behörden in Landesbetriebe wird positiv im Sinne eines Einstiegs in die Privatisierung bewertet.</p> <p>Positiv bewertet wird die Absicht, sich mit diesen Landesbetrieben nicht erwerbswirtschaftlich zu betätigen.</p>	<p>Der vorgesehene Abnahme- und Benutzungszwang für Behörden und Einrichtungen zu Gunsten von Landesbetrieben muss entfallen.</p> <p>Staatl. Mittelinstanz Die Umbenennung der Bezirksregierungen wird nicht gut heißen.</p> <p>Schließen sich dem Gutachten von Prof. Hesse an: Verringerung der Bezirksregierungen auf zwei (Rheinland / Westfalen) und vorübergehenden Außenstellen an den drei anderen Standorten der bisherigen Bezirksregierungen sowie die Überführung der Landschaftsverbände in eine "Kulturstiftung". Damit ergeben sich nach innen synergetische Potenziale mit Blick auf die Steuerung, Kooperation und Koordination der Beteiligten.</p>	<p>für zentrale Dienste zusammengefasst werden. Diese Zusammenfassung bietet die Möglichkeit, Synergie-Effekte auszuschöpfen. Dadurch ließen sich die gegebene Vielfalt reduzieren und funktionale Aufgaben-Zusammenhänge organisatorisch verbinden sowie leistungsfähige Assistenzeinheiten für die Ministerien schaffen.</p> <p>Untere Landesbehörden Die Aufgabenwahrnehmung sollte mit der Mittelebene und dem kommunalen Bereich neu abgestimmt und ggf. auf das Nötigste reduziert werden. Eine Rückführung auf 8 Kernbereiche wird für möglich gehalten: Staatl. Bauaufsichtsämter, Staatl. Ämter für Wirtschaftsaufsicht und Umweltschutz, Staatl. Straßenbauverwaltung, Staatl. Forstämter, Forstämter der Landwirtschaftskammer sowie Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte in den Kreisen.</p> <p>Es wird eine Auflösung der 8 Agrarordnungsämter und eine Aufgabenübertragung auf die Landwirtschaftskammern vorgeschlagen. Die vollständige Integration der 28 Staatl. Bauämter in fünf Staatl. Bauaufsichtsämter an den alten Standorten der Bezirksregierungen wird befürwortet. Die Verringerung von jeweils 12 Staatl. Ämtern für Arbeitsschutz und Staatl. Umweltämter auf jeweils 5 Ämter und ihre Integration in die neuen Bezirksregierungen wird für sinnvoll gehalten.</p>
--	---	--	--

Name, Nr. d. Experten-
liste - Zuschrift -

Zustimmung

Kritik

Empfehlung

			<p>Neustrukturierung der Landschaftsverbände Die LV sollten als zwei multifunktionale Zweckverbände verbleiben, die nach weitgehender Kommunalisierung von Leistungen des überörtlichen Trägers die verbleibenden überörtlichen Aufgaben der Kommunen in den Bereichen der Sozialhilfe, Gesundheitspolitik, Jugendhilfe, Kultur- und Landschaftspflege übernehmen. In Teilbereichen sollte den Kommunen auch eine freiwillige Übernahme einzelner Aufgaben (Sonderschulen, Krankenhäuser oder Landschafts- und Kulturpflege) gestattet sein. Die Zuordnung der Straßenbauverwaltung zu der unmittelbaren staatlichen Verwaltung ist richtig im Sinne eines konsequenten Abbaus der mittelbaren staatl. Verwaltung.</p> <p>KVR / Agentur Ruhr Aus dem Funktionsverlust des KVR ergeben sich zwangsläufig Fragen nach seiner weiteren Existenz und nach der Notwendigkeit. Eine Variante der freiwilligen Selbst-Organisation der beteiligten Kommunen scheint angezeigt. Sofern man keine Notwendigkeit einer einheitlichen, für das Ruhrgebiet konstruierten Verwaltung mehr sieht, muss auch die Pflicht zur Mitgliedschaft der Verbandskommunen zur Diskussion gestellt werden.</p>
Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohn- wesen 31 3622		<p>Artikel 3 Eine Trennung von Planung und Bau im Bereich der Bundesfernstraßen wird nicht empfohlen. Eine Ver- selbständigung der betriebli-</p>	

Name, Nr. d. Expertenliste - Zuschrift -

Zustimmung

Kritik

Empfehlung

		<p>chen Straßenunterhaltung wird für möglich gehalten. Zwei Straßenbauregionaldirektionen wären vertretbar, keinsfalls aber fünf.</p>	
<p>Bundesverband Boden</p> <p>33</p> <p>3578</p>		<p>Geologisches Landesamt Die Aufgaben des GLA sind Aufgaben einer Fachbehörde, die nicht in die normalen Kategorien einer regionalen Vollzugsbehörde integriert werden können. Die Unterstellung führt zu erheblichen Interessenkonflikten, die sachgerechte Entscheidungen behindern würden. Derartige Aufgaben kann eine Landesdienst nur leisten, wenn seine Position an verwaltungsstrukturell zentraler Stelle ohne die Gefahr regionalpolitischer Abhängigkeiten eingeräumt wird. Diese Sicherheit ist nicht erfüllt. Die Unterordnung würde auch im Rahmen der Personalgewinnung erhebliche Nachteile mit sich bringen, da verwaltungsorientierte Fragen gegenüber fachlichem Sachverstand die Oberhand gewinnen würden. Das GLA könnte seine personelle Kompetenz im Falle einer Umorganisation nicht halten. Es bestehen Bedenken, dass das GLA die zukünftigen Aufgaben als Folge einer strukturellen Änderung noch leisten kann (vergleichbare Erfahrungen mit anderen Bundesländern).</p>	
<p>Deutsche Akademie für Städtebau und Landesplanung - Landesgruppe NRW</p> <p>91</p> <p>3521</p>	<p>Zu Art. 1 und 8 Die Konzentration staatlicher Aufgaben auf der mittleren Verwaltungsebene wird grundsätzlich begrüßt, ebenso die Einrichtung von Landesbetrieben bei fairen Wettbewerbschancen für Private und Freiberufler.</p>		<p>Keine Zuordnung von Landesbehörden zu einer StRD nach örtl. Nähe bisheriger Dienstsitze; die wachsende Bedeutung regionaler Arbeit verlangt eine gleichwertige Ausstattung aller StRD.</p>

Name, Nr. d. Expertenliste - Zuschrift -

Zustimmung

Kritik

Empfehlung

	<p>Zu Art. 2 und 10 Eingliederung des Agrarbereichs wird begrüßt, wenn damit Schutz und Entwicklung des ländlichen Raums in regionaler Eigenart bewahrt werden, Die kommunal besetzten Regionalräte werden gestärkt.</p>		<p>Die Möglichkeit einer Direktwahl der Regionalratsmitglieder sollte geprüft werden.</p>
	<p>Zu Art. 3 bis 7 Die Verstaatlichung der Straßenbauverwaltung ist richtig, da Kernaufgabe regional differenzierter Planung.</p>	<p>Bedenklich erscheint die Vor-Ort-Zuständigkeit nur von Köln und Münster bedenklich.</p>	<p>Eine konsequent regionale Ausrichtung vermeidet Interessenstreit und bringt Zeitvorteile in der örtlichen Zuarbeit von Verwaltungen zu Regionalräten.</p>
	<p>Zu Art. 32, 33</p>	<p>Das Zielgebiet der regionalen Europaförderung muss weiterhin zusammenfassend betreut werden. International anerkannte Kultureinrichtungen und touristisch wirksame Veranstaltungen sind nur in gemeinschaftl. Bemühen fortzuführen. Der kartografische Dienst beim KVR ist erhaltenswert.</p>	<p>Entscheidungen über diesen Fragenkomplex zurückstellen.</p>
<p>Deutsche Angestellten-Gewerkschaft Landesverband Nordrhein-Westfalen 37 3553</p>		<p>Versorgungsverwaltung Eine Trennung quer durch die Häuser ist für die Beschäftigten äußerst hinderlich, verhindert eine Identifikation mit der Dienststelle vor Ort als Ganzes und schafft unnötige Reibungsverluste. Entscheidungen werden verkompliziert, Beschleunigungen sind dagegen nicht zu erwarten. Flurbereinigungsgesetz Die Umsetzung dieser Entscheidung verstößt gegen bundesgesetzliche Regelungen, verfassungsrecht-</p>	<p>Geologisches Landesamt Das GLA muss als Einheit innerhalb der StRD erhalten bleiben. Die ressortbezogenen Aufgaben dürfen nicht anderen Fachbereichen der StRD zugeordnet werden. Die landesweite Zuständigkeit des Geologischen Dienstes darf nicht beschnitten werden, den Stellungnahmen des G.D. muss bei allen StRD derselbe Status eingeräumt werden. Landesversicherungsamt Sollte eine Eingliederung in die StRD unvermeidbar sein, sollte angestrebt werden, dass das Landesversicherungsamt als eine organisatorische Einheit erhalten bleibt. Bei einer (nicht befürworteten) Eingliederung in die neue StRD Münster wird für die Einrichtung eines entsprechenden Fachstrans "Soziales" mit weitestgehender Eigenständigkeit unter Dienst- und Fachaufsicht des MASSKS plädiert.</p>

Name, Nr. d. Expertenliste - Zuschrift -

Zustimmung

Kritik

Empfehlung

		<p>liche Bedenken stehen ihr entgegen. Bei der Eingliederung in die StRD Münster würde diese die Aufsicht und Interessenvertretung über sich selbst ausüben. Bei einer Eingliederung der Flurbereinigungsverwaltung in die allgemeine Verwaltung käme es zu einer Kollision zwischen den Interessen des Staates bzw. der Kommunen und denen der BürgerInnen, die auf jeden Fall vermieden werden muss.</p> <p>Landesorganisationsgesetz a) Eichverwaltung Der Vorschlag (Kienbaum), die Standorte Aachen, Hagen, Krefeld und Paderborn zu schließen, wird nicht mitgetragen. Es muß dafür gesorgt werden, dass diese Betriebsstellen Verwaltungsbehörden im Sinne des Ordnungswidrigkeitengesetzes werden, da sonst die Eichämter bedeutende Tätigkeitsmerkmale verlieren.</p> <p>b) Landesvermessungsamt Die Kernaufgaben des LvermA müssen dauerhaft festgeschrieben werden. Die Umwandlung des LvermA in einen Landesbetrieb muss gegenüber der Belegschaft transparent gemacht werden. Förderung der Eigeninitiative und Qualifikationen der Beschäftigten Sicherung des Arbeitsplatzes</p> <p>c) Landesamt für Datenverarbeitung/Statistik Die Änderung der Rechtsform erscheint überflüssig; würde wegen der unterschiedlichen Rechts- und Organisationsformen (Landesbehörde / Landesbetrieb) der Rechenzentren des Landes zur Wettbewerbsverzerrung und zu erheblichen Nachteilen für das LDS führen.</p>	<p>Eine Zusammenführung mit dem LÖFEL und dem LaFAO und seinen acht nachgeordneten Ämtern käme eventuell in Betracht.</p> <p>Straßenbauverwaltung Die Straßenbauverwaltung ist bei den Kommunalverbänden kostengünstig angesiedelt.</p> <p>Delegation von Personal- und Organisationsentscheidungen auf die örtlichen Dienststellenleitungen und die Umwandlung der bisherigen Ämter in selbstständige Teildienststellen.</p> <p>Eine gesetzliche Vorgabe personeller und qualitativer Mindeststandards wird für sinnvoll gehalten.</p>
--	--	---	--

Name, Nr. d. Experten-
liste - Zuschrift -

Zustimmung

Kritik

Empfehlung

		<p>Dienstaufsicht über die StRD Die vorgesehene Zersplitterung von Dienst- und Fachaufsicht würde zu einem Chaos in Personalführung und Arbeitsorganisation führen. Kompetenzstreitigkeiten in der Frage der Weisungsbefugnis sind vorprogrammiert.</p> <p>Schulverwaltungsgesetz Befürchtung des Qualitätsverlustes bei der therapeutischen und pflegerischen Dienstleistung in der Sonderschulen.</p> <p>Änderung der LverbO bzw. KverbO Der Ausschluss der Trägerschaft und Führung anderer (nichtpsychiatrischer) Fachkrankenhäuser durch die zukünftigen Kommunalverbände wird abgelehnt.</p>	<p>Bundessozialhilfegesetz / Gesetz über die Hilfen für Blinde und Gehörlose Die geplanten Verlagerungen bei der Blindenhilfe sind verwaltungsökonomisch bedenklich. Sie soll bei den Kommunalverbänden verbleiben.</p> <p>Die Kommunalverbandsordnung soll dahin gehend ergänzt werden, dass die Kommunalverbände die Pflichtversorgung für Aufgaben des Maßregelvollzugs in Durchführungsverantwortung sicherzustellen haben.</p> <p>KVR / Agentur Ruhr Sicherstellung für die Beschäftigten, in welcher regionalen Institution sie sich mit ihren jeweiligen Qualifikationen, Fähigkeiten und Kenntnissen weiterhin für die Region einsetzen können.</p> <p>Der Versuch, eine starke Klammer für das Ruhrgebiet zu schaffen, wird unterstützt, allerdings würde die mögliche Freiwilligkeit des Verbleibs einzelner Städte und Kreise diese Funktion schwächen.</p> <p>Die Zukunft des Reviers im Rahmen der Regionalentwicklung ist zu sichern und die Probleme im Verkehrsbereich und Strukturwandel sind zu lösen.</p> <p>Landesbesoldungsgesetz Die Zusage, dass die Führungskräfte, die ihre Aufgabenstellung verlieren, zwar eine niedrigere Besoldungsgruppe erhalten, jedoch durch eine Überleitungszulage das derzeitige Bezahlungsniveau auf Dauer zugesichert bekommen, muß auf alle betroffenen Beschäftigten innerhalb der Landesverwaltung angewendet werden, ansonsten wird zwischen Arbeitnehmern 1. u. 2. Klasse unterschieden.</p>
<p>Deutsche Gesellschaft für Soziale Psychiatrie e.V.</p>		<p>Es ist nicht nur die eindeutig gemeinsame Zuständigkeit nach § 100 BSHG zu</p>	

Name, Nr. d. Experten-
liste - Zuschrift -

Zustimmung

Kritik

Empfehlung

<p>164 3584</p>		<p>regeln, sondern auch der Vorrang ambulanter Hilfen verbindlich vorzuschreiben. Die Landschaftsverbände oder Nachfolgeorganisationen müssen zu einer anderen Ausgabenpolitik gezwungen werden (je 50% für ambulante und stationäre Hilfe). Auch ist die Einheitlichkeit zwischen Kosten- und Leistungsträgerschaft bei den LV ökonomisch und rechtlich bedenklich.</p>	
<p>Deutscher Beamtenbund, Landesbund Nordrhein- Westfalen 41 3590</p>	<p>Neue Bezeichnung für die Bezirksregierungen Die neue Bezeichnung "Staatliche Regionaldirektionen" passt sich dem Sprachgebrauch privatwirtschaftlicher Versicherungsunternehmen an.</p> <p>Art. 38 Dem Gesetzentwurf wird zugestimmt.</p>	<p>Art. 1 Die Auflösung des Geologischen Landesamtes und des Landesoberbergamtes wird abgelehnt. Ggf. könnten beide Ämter in einer Bündelungsbehörde zusammengeführt werden. Die Auflösung des Landesversorgungsamtes wird abgelehnt, da der bisherige Standard innerhalb einer Bündelungsbehörde nicht gewährleistet werden kann. Flurbereinigungsgesetz Die Ämter haben Sonderverwaltungsaufgaben zu erledigen, daher wird eine Eingliederung abgelehnt.</p> <p>Eine Zuordnung zum LÖ-FEL bietet sich an. Eine weitere Variante wäre die Angliederung der oberen Flurbereinigungsbehörde an die StRD Münster, die Ämter für Agrarordnung müssen jedoch vor Ort als eigenständige Fachbehörden bestehen bleiben.</p>	

Name, Nr. d. Experten-
liste - Zuschrift -

Zustimmung

Kritik

Empfehlung

		<p>Tätigkeitsumfang der neuen Landesbetriebe Zur Sicherung des Aufgabenbestandes der Landesbetriebe sollte die Ermessensvorschrift, dass alle Dienststellen der Landesverwaltung verpflichtet sein sollen, Dienstleistungen, Produkte und Nutzungen eines Landesbetriebes in Anspruch zu nehmen, in eine Soll- oder Mussvorschrift abgeändert werden. Die Zuweisung hoheitlicher Aufgaben - teilweise - an die Landesbetriebe neuer Art. verlangt die entsprechende Änderung in der Landshaushaltsordnung.</p> <p>Dienstaufsicht über die StRD Der zeitliche Rahmen sollte auf 3 Jahre verkürzt werden. Die Erprobungsphase solle ergebnisoffen durchgeführt werden.</p>	
<p>Deutscher Gewerkschaftsbund Landesbezirk Nordrhein-Westfalen DGB</p> <p>40</p> <p>3627</p>		<p>Art. 1 Eine Entscheidung zur Zentralisierung von Personal- und Organisationsentscheidungen auf der Ebene der StRD steht im krassen Widerspruch zu den Bemühungen der bisher selbständigen Behörden-, Personal- und Organisationsentscheidungen in noch größerem Umfang auf die örtlichen Ämter zu delegieren.</p> <p>Das Geologische Landesamt muss als Einheit innerhalb der StRD erhalten bleiben. Die ressortbezogenen Aufgaben dürfen nicht anderen sachverwandten Fachbereichen der StRD zugeordnet werden. Die landesweite Zuständigkeit des Geologischen Dienstes darf nicht beschnitten werden.</p> <p>Die Reduzierung der Bergbehörden auf eine Abteilung sowie die Aufgabenwahrnehmung als StRD im Wege einer Vorortzuständigkeit lässt befürchten, dass sich Stellung und Einfluss der Bergverwaltung erheblich verringern und sie nicht mehr das erforderliche Gewicht bei Unternehmen</p>	

Name, Nr. d. Experten-
liste - Zuschrift -

Zustimmung

Kritik

Empfehlung

		<p>und Behörden besitzt, sich in schwierigen Entscheidungsprozessen erfolgreich durchzusetzen. Deshalb müssen bei einer Eingliederung Aufgaben und Zuständigkeit einer eigenständigen Abteilung mit besonderen Befugnissen übertragen werden.</p> <p>Es gibt keinen Grund für eine Eingliederung des Landesversicherungsamtes in die StRD.</p> <p>Es wird abgelehnt, die Versorgungsverwaltung als eigenständige Behördenstruktur aufzulösen und in die StRD Münster zu integrieren. Dadurch verlieren die Dienststellen ihren selbständigen Charakter und es werden sämtliche Personalräte und Schwerbehindertenvertretungen abgelöst. Die Dienstaufsicht würde nicht mehr beim zuständigen Fachministerium liegen, sondern im Bereich des "fachfremden" Innenministeriums. Es besteht die Befürchtung, dass die Sozialverwaltung dann zur Verfügungsmasse wird. Es werden Verluste der Leistungserbringung und ein Verlust am Status der Betroffenen in der Gesellschaft befürchtet. Es wird gefordert, keine Zuständigkeitslockerung vorzunehmen, die von den bundesgesetzlichen Vorschriften abweicht.</p> <p>Die Eingliederung des Landesamtes für Agrarordnung verstößt gegen bundesgesetzliche Regelungen und es ist dringend davon abzusehen. Die Regelung der örtlichen Zuständigkeit spricht für eine Sonderverwaltung außerhalb der allgemeinen Verwaltung. Veranlassung für eine Fachbehörde sind der Grundsatz der treuhänderischen Verwaltung fremden Eigentums und die sich daraus ergebende Pflicht zur Neutralität und Objektivität, die nur bei einer unabhängigen Sonderbehörde gewährleistet ist. Bei der Bearbeitung von</p>	<p>Bei den Beschäftigten ist darauf zu achten, dass VBL-Ansprüche gewahrt bleiben. Bei der Umwandlung ist es erforderlich, dass die Kernaufgaben dauerhaft festgeschrieben werden. Die Änderung der Rechtsform sollte nicht der erste Schritt in Richtung Privatisierung sein. Die Umwandlung muss gegenüber der Belegschaft transparent gemacht werden. Insbesondere bedeutet dies, dass die Werkzeuge des Controlling und Steuerungsmaßnahmen bekannt gemacht und erläutert werden.</p>
--	--	--	---

Name, Nr. d. Experten-
liste - **Zuschrift** -

Zustimmung

Kritik

Empfehlung

		<p>Flurbereinigungsverfahren muss eine Kollision zwischen den Interessen des Staates bzw. der Kommunen und denen der Bürgerinnen und Bürger vermieden werden. Zu dieser Interessenkollision kann es auf alle Fälle kommen, wenn die Flurbereinigungsverwaltung in die allgemeine Verwaltung eingegliedert ist.</p> <p>Art. 3 Durch die Verstaatlichung der Straßenbauverwaltung würden Mehrkosten von rd. 1,7 Mrd. DM entstehen. Der Wechsel der Beschäftigten vom LWL, LVR zum Land steht im Widerspruch zur Koalitionsvereinbarung und zur Regierungserklärung. Die Straßenbauverwaltung ist bei den Kommunalverbänden kostengünstiger angesiedelt.</p> <p>Art. 8 Die Schaffung der Institution des Landesbetriebes erscheint sinnvoll, weil sie die Anwendung von Prinzipien der neuen Steuerung und die Nutzungsorientierung von Dienstleistungsanbietern erheblich verbessern dürfte.</p> <p>Die bisherige Organisationsform der Eichverwaltung hinsichtlich der Effizienz, der Aufgabenwahrnehmung und der Bürgernähe stellt die optimalste Form dar. Der zukünftige Landesbetrieb sollte selbst unter betriebswirtschaftlichen und dem Allgemeinwohl dienenden Gesichtspunkten über die Öffnung und Schließung von Betriebsstellen entscheiden.</p> <p>Es muss dafür gesorgt werden, dass diese Betriebsstellen Verwaltungsbehörden im Sinne des OWEG werden, da sonst die Eich-</p>	<p>Eine Quote der als Eigenanteil zu erfüllenden Arbeit muss festgelegt werden, damit gewährleistet wird, dass ein hoher Anteil der zu erfüllenden Aufgaben von den eigenen Mitarbeitern erledigt wird.</p>
--	--	---	---

Name, Nr. d. Experten-
liste - Zuschrift -

Zustimmung

Kritik

Empfehlung

		<p>ämter bedeutende Tätigkeitsmerkmale verlieren.</p> <p>Das Landesvermessungsamt vergibt einen nicht unbeträchtlichen Teil seiner Arbeit als Aufträge in die freie Wirtschaft. Es kann nicht sein, dass künftig vermehrt Aufträge vergeben und Arbeitsplätze abgebaut werden.</p> <p>Eine Änderung der Rechtsform ist überflüssig, da der wirtschaftliche Ertrag weder für das Land, die Natur noch die Beschäftigten bisher nachgewiesen wurde.</p> <p>Die Umwandlung des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik erscheint als nicht erforderlich. Die bisherigen Kernaufgaben des LDS müssen auch in einer ungewandelten Form dauerhaft gesichert werden. Durch die Umwandlung dürfen keine Aufgaben entzogen werden. Die Offenlegung der entsprechenden Plandaten in einem dem Wirtschaftsausschuss vergleichbaren Gremium und die weitergehende Mitbestimmung werden gefordert. Die kritische Situation für Auszubildende muss entschärft werden.</p> <p>Die Formulierung "Landesamt" für die Forstverwaltung muss gestrichen werden, da es keine Landesoberbehörde bei Bestehen von zwei Mittelinstanzen geben kann. Gemeint sein kann nur die Integration der Stabsstellenabteilung Forst der derzeitigen LÖBF/LAFAO in die zukünftige Dienststelle.</p> <p>Warum das Landesamt für Besoldung und Versorgung als eine von nur noch fünf Sonderbehörden bestehen bleiben soll, ist unverständlich. Einige Sonderaufgaben könnten einer StrRD als Vorortzuständigkeit übertragen werden. Eine Dezentralisierung der Aufgaben wurde die mit dem Personaldatentransfer verbundene Doppelarbeit zwischen personalaktenfüh-</p>	
--	--	---	--

Name, Nr. d. Expertenliste - Zuschrift -

Zustimmung

Kritik

Empfehlung

	<p>Art. 20 Die geplante Änderung ist zu begrüßen, da damit Interessenkonflikte formal ausgeschaltet werden. Konsequenz wäre es, für die Einrichtungen in Trägerschaft der Kommunen die Heimaufsicht der Nachbarkommune als zuständige Behörde zu erklären.</p>	<p>den Stellen und LBV reduzieren. Das LBV könnte ebenso in einen Landesbetrieb umgewandelt werden, da seine Aufgabe in der Erfüllung von Dienstleistungen und anderen Verwaltungsbereichen besteht. Mittelfristig müssten sich die anderen Behörden entscheiden, ob sie diese Aufgaben an das LBV oder an andere vergeben oder selbst wahrnehmen.</p> <p>Wenn eine Verlagerung von Aufgaben des LBV z. B. auf die Kreispolizeibehörden erfolgen soll, wäre ein entsprechender Personaltransfer erforderlich.</p> <p>Art. 9 Die neue Regelung zur Dienstaufsicht über die StRD schafft zusätzliche Verwirrung, indem nach Zuständigkeiten auf Grund einer speziellen Ausbildung und verschiedenen Laufbahnen die Dienstaufsicht weiter aufgesplittet wird. Diese weitere Zersplitterung führt zu einem vorhersehbaren Chaos in Personalführung und Arbeitsorganisation. Fehlende Entscheidungskompetenz in Personal- und Organisations-Angelegenheiten bei den zukünftigen Außendienststellenleitern dazu, dass auch alle örtlichen Personalräte per Federstrich beseitigt werden. Es besteht die Gefahr, dass Aufgabenzuständigkeit und bereits bewährte Bündlungsfunktionen zerschlagen und das Ziel der Entscheidungen aus einer Hand verfehlt werden.</p> <p>Eine Änderung bzw. Aufspaltung der Dienstaufsicht führt zu Einflussnahmen aus unterschiedlichen Ministerien. Dies trägt zur Verunsicherung der handelnden Personen bei und lässt Entscheidungsabläufe nur in langwierigen Prozessen zu. Die Ausgewogenheit der zu treffenden Entscheidungen ist nicht mehr gewährleistet. Die Zersplitterung der Dienststellen trägt nicht zur</p>	
--	---	--	--

Name, Nr. d. Experten-
liste - Zuschrift -

Zustimmung

Kritik

Empfehlung

	<p>Art. 38 Die Änderung wird begrüßt.</p>	<p>Integration der Beschäftigten bei, erschwert die Einführung ganzheitlicher qualifizierter Misch Tätigkeiten und verhindert die erwünschte personalwirtschaftliche Eigenverantwortung der Dienststellen. Dienst- und Fachaufsicht müssen in einer Hand bleiben.</p> <p>Art. 10 Es besteht die Gefahr, dass eine sinnvolle Stärkung der Rolle von Regionalräten zur Schwächung der Rolle der auf den Dialog der Sozialpartner und der Politik angelegten Regionalkonferenzen wird. Ein Rückzug statt eine Stärkung von privatwirtschaftlicher und arbeitsorientierter Initiative im Prozess regionaler Strukturpolitik könnte zur nicht angestrebten Konsequenz werden.</p> <p>Es ist eine Öffnung der Besetzungsvorschläge in der Form zu schaffen, dass in der Region organisierte Interessenvertretungen von Frauen ein gemeinsames Vorschlagsrecht hierfür erhalten.</p> <p>Art. 13 Die Besoldungs- und Vergütungsstruktur der neuen Abteilung in der StRD muss an den bisherigen Bewertungskriterien festhalten. Es ist sicherzustellen, dass den jüngeren Bediensteten berufliche Perspektiven eröffnet bleiben. Der Rationalisierungsschutz muss gewährleistet sein und daher im 2. ModernG verankert werden.</p> <p>Art. 14 / Art. 15 Die Verlagerung der Zuständigkeiten auf den örtlichen Träger für Personen, die Hilfe in besonderen Lebenslagen ab 65 Jahren erhalten, wird kritisch bewertet. Diese Verlagerung führt zu neuen Abgrenzungsproblemen zwischen der Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege. Die Zuordnung der einzelnen Funktionen zu Kommunen, kommunalen</p>	
--	---	---	--

Name, Nr. d. Experten-
liste - Zuschrift -

Zustimmung

Kritik

Empfehlung

		<p>Verbänden und Versorgungsämtern bleibt eher von historisch gewachsenen Strukturen als von inhaltlichen Zusammenhänge geprägt, dies ist ein entscheidendes Defizit der Pläne.</p> <p>Art. 19 Mit der Änderung bei den ambulanten Pflegeeinrichtungen wird der überörtliche Sozialhilfeträger aus der Verantwortung zur Zahlung der betriebsnotwendigen Investitionskosten für ambulante Dienste entlassen. Es entfällt somit eine landeseinheitliche Regelung mit der Konsequenz örtlicher Einzelverhandlungen. Mit der Änderung beim Pflegewohngeld wird der Anspruch zugelassener Pflegeeinrichtungen auf Zuschüsse zu den Aufwendungen der Investitionskosten vom überörtlichen Sozialhilfeträger auf den örtlichen verlagert. Ein hoher Aufwand und finanzielles Risiko würden sich einstellen bei örtlich einzeln zu verhandelnden Investitionskosten.</p> <p>Art. 23 Eine Verlagerung der Zuständigkeit für die Anerkennung von Betreuungsvereinen auf die kommunale Ebene würde die landesweit einheitlichen Qualitätskriterien in Frage stellen.</p> <p>Art. 24 Die geplante Verlagerung bei der Blindenhilfe ist verwaltungsökonomisch bedenklich. Sie soll weiterhin bei den Kommunalverbänden verbleiben. Inwieweit die Personalkostensteigerung bei der Schaffung von Arbeitsplätzen im Öffentlichen Dienst für die Kommunen tragbar ist, wird in Frage gestellt.</p>	
--	--	---	--

Name, Nr. d. Experten-
liste - Zuschrift -

Zustimmung

Kritik

Empfehlung

		<p>Die zentrale Bearbeitung der Aufgaben stellt sicher, dass identische Sachverhalte auch gleich behandelt werden.</p> <p>Art. 27 Die Änderung wird abgelehnt.</p> <p>Die Kommunalverbandsordnung sollte dahingehend ergänzt werden, dass die Kommunalverbände die Pflichtversorgung für Aufgaben des Maßregelvollzugs in Durchführungsverantwortung sicherzustellen haben.</p> <p>Art. 28 Es ist unverständlich, dass diejenigen Beschäftigten, die sich mit einem Arbeitgeberwechsel einverstanden erklären, bestraft werden sollen. Binnen kürzester Zeit wären die Besitzstände aufgezehrt, das Tarifrecht der Länder käme zur Anwendung. Zusätzliche Belastungen kommen wegen der Eigenbeteiligung zur VBL hinzu. Die Beschäftigten dürfen gegenüber denjenigen, die in den Kommunalverbänden bleiben, in die Kommunen wechseln oder von der Agentur Ruhr übernommen werden, nicht benachteiligt werden.</p> <p>Vor Vollzug des Gesetzgebungsverfahrens sollte eine Überprüfung der personalrechtlichen Auswirkungen auf das Beamten- und Besoldungsrecht stattfinden.</p> <p>Art. 32 / Art. 33 Grundsätzlich wird mit der Einrichtung der Agentur Ruhr und dem Übergang der KVR-Aufgaben der richtige Weg zur Bündelung und Neuausrichtung der regionalen Kräfte beschritten. Dieses ist nur sinnvoll, wenn es gemeinsam von den entscheidenden Kräften der Region gewollt und getragen wird. Ohne eine klare Entscheidung der Kommunen des Ruhrgebiets für eine Trägerschaft der Agentur Ruhr ist diese Wirksamkeit in Frage gestellt. Es wird ein deutliches Signal des</p>	
--	--	--	--

Name, Nr. d. Experten-
liste - Zuzchrift -

Zustimmung

Kritik

Empfehlung

		<p>Landes für einen "Aktionsplan Ruhr" und den Aufbau einer entsprechenden managementeinheit erwartet. Des weiteren wird von den Kommunen erwartet, dass sie sich deutlich für eine gemeinsam getragene Entwicklungsstrategie der Region entscheiden.</p> <p>Unklar bleibt, wie die Rechte der Beschäftigten beim KVR gesichert werden sollen. Beim Übergang zu einem anderen Arbeitgeber gibt es zahlreiche Probleme, die zu einer Schlechterstellung führen können.</p> <p>Art. 37 Das Führungspersonal aus den Dienststellen, die in die StRD eingegliedert werden und somit ihre derzeitige Aufgabenstellung verlieren, sollten einen qualifizierten Arbeitsplatz und einen qualifizierten besseren Vertrauensschutz erhalten als die übrigen Arbeitnehmer. Neueinzustellendes Führungspersonal wird künftig eine abgesenkte Besoldung akzeptieren müssen. Die Überleitungszulage sichert jedoch das derzeitige Zahlungsniveau auf Dauer. Dagegen sollen die Beschäftigten der Landesbauverwaltung nur eine Ausgleichszahlung erhalten, die in kürzester Zeit aufgezehrt ist. Diese Ungleichbehandlung wird abgelehnt.</p>	
<p>Prof. Dr. Lothar Finke Uni Dortmund, Fakultät Raumplanung</p> <p>48</p> <p>3552</p>	<p>Zu Artikel 3 Die Überleitung der bisher von den LV wahrgenommenen Aufgaben im Bereich Straßenbauverwaltung auf die StRD Köln und Münster ist sachgerecht.</p> <p>Zu Artikel 10 - Die Kompetenzerweiterung der künftigen Regionalräte, - die Voraussetzung für eine Mitgliedschaft im Regionalrat und - die Verzahnung der Regionalplanung mit der regionalisierten Strukturpoli-</p>	<p>Zu Artikel 1 Die Auflösung des Geologischen Landesamts ist nicht sinnvoll, es ist ein fachlich hoch qualifizierte Behörde. Vorstellbar wäre eine Zusammenlegung mit der Bergverwaltung (Landesoberbergamt und Bergämter) und eine Bündelung der Umwelt- und Naturschutzverwaltung.</p>	

Name, Nr. d. Experten-
liste - Zuschrift -

Zustimmung

Kritik

Empfehlung

	tik werden begrüßt.		
<p>Förderverein der Rheinischen Schulen für Körperbehinderte e.V.</p> <p>131</p> <p>3555</p>		<p>Zu Artikel 14 Die Gesetzesänderung beinhaltet keine sachliche Lösung, nur eine politishe. Das Wechseln der Trägerschaft wird von der LR allein als ein organsatorisches und technisches Handeln betrachtet. Der GE lässt icht erkennen, dass der Mensch im Vordergrund stehen muss.</p> <p>Frage 1: Bei Übergang auf die kommunale Ebene wird vor allem befürchtet, dass Therapie und Pflege unter ständigem Haushaltsdruck stehen und Standards der Schulen für Körperbehinderte auseinander driften.</p> <p>Frage 2: Personeller und sachlicher Mindeststandard müssen mindestens auf dem jetzigen Niveau festgelegt werden.</p> <p>Frage 3: Verpflichtung ist notwendig. Wirtschaftliche Vorteile der zentralen Organisation der Schülerbeförderung werden durch eine örtliche Trägerschaft aufgegeben.</p> <p>Frage 4: Die Landschaftsverbände sind nahe am Bürger (keine Frage der räumlichen Nähe). Die genannten Vorteile berücksichtigen meist nicht die Bedürfnisse der Kinder und Eltern.</p> <p>Frage 7: Nur Versuche starten, die der Schule einen Vorteile bringen. Eventuellen Privatisierungsversuchen ist entgegen zu treten.</p>	
<p>Gartenbauverbände in NRW</p> <p>101</p> <p>102</p>	<p>Die Ziele des Gesetzesentwurfs werden begrüßt. Änderungswünsche bestehen keine.</p>		

Name, Nr. d. Experten-
liste - **Zuschrift** -

Zustimmung

Kritik

Empfehlung

3572			
<p>Gesellschaft für Beratung und Management im Bau- wesen mbH</p> <p>50</p> <p>3536</p>		<p>Zu Artikel 3</p> <p>Frage 2 Durch Einführung von Teamarbeit bei gleichzeiti- ger Weiterqualifizierung werden größere Einsatzfle- xibilität und gleichmäßige Auslastung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ge- währleistet. Die in Hessen vorhandenen organisatori- schen und personellen Ver- flechtungen werden durch Einführung von Teamarbeit noch verstärkt.</p> <p>Frage 3: Grundlagen der betriebs- wirtschaftlichen Manage- mentinstrumente wurden geschaffen. Flächendeckendes Kontrakt- management. Ist-Kosten- rechnung (Kostenartenrech- nung, Kostenstellenrech- nung und Kostenträgerrech- nung) realisiert. Z.Z. erfolgt Einführung der Planungs- rechnung bei gleichzeitiger Budgetierung von Projek- ten.</p> <p>Frage 4: Keine Empfehlung.</p> <p>Frage 10: Eine Trennung zwischen den operativen Aufgaben- blöcken Planung und Bau einerseits sowie Unterhal- tung andererseits ist nicht sinnvoll, da die wirtschaftli- che Unterhaltung einer Stra- ße wesentlich von der Pla- nung dieser Straße beein- flusst wird.</p> <p>Frage 11: Durch den Übergang auf zwei StRD muss es nicht zwangsläufig zu Synergie- effekten kommen. Diese können nur erreicht werden, wenn effiziente Substruktu- ren im Bereich Kommuni- kation und Information auf- gebaut werden. Je größer eine streng hierarchisch auf- gebaute Organisation ist, desto schwieriger wird es,</p>	

Name, Nr. d. Experten-
liste - Zuschrift -

Zustimmung

Kritik

Empfehlung

		<p>abteilungsübergreifende Synergien zu erzielen.</p> <p>Frage 14: Keine fachlichen Aspekte für eine Trennung ersichtlich.</p> <p>Frage 18: Die Frage wird eindeutig bejaht. Allerdings ist nicht nachvollziehbar, wie die Übernahme der Straßenbauverwaltung in eine staatliche Institution die schon beim Land angesiedelte Verantwortung über das bisherige Maß steigern soll.</p>	
<p>Gewerkschaft der Versorgungsverwaltung GdV</p> <p>55</p> <p>3556</p> <p>3672</p>		<p>Der Gesetzentwurf zur Sozialverwaltung (Art. 1) ist verfassungswidrig, weil er gegen geltendes Bundesrecht verstößt.</p> <p>Die geplante Unterordnung der Versorgungsverwaltung in die StRD Münster wird u.a. zur Folge haben, dass die Dienstaufsicht über die Abteilung Soziales nicht mehr beim zuständigen Fachministerium liegt.</p> <p>Es ist zu befürchten, dass die zukünftige Organisationsform der Versorgungsverwaltung zu Verlusten der Leistungserbringung und des Status in der Gesellschaft führt. Die Versorgungsverwaltung ist heute eine bürgerorientierte moderne Verwaltung.</p>	<p>Die staatlichen Verpflichtungen im Rahmen der Sozialverwaltung sind entsprechend ihrem Stellenwert in der modernen Gesellschaft verantwortungsbewusst zu strukturieren und in einer neu zu gestaltenden Landes-sozialverwaltung zusammenzuführen, um den Anspruch einer sozialorientierten Gesellschaft zu verdeutlichen.</p>
<p>Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung NRW II</p> <p>56</p> <p>3553</p> <p>3614</p>	<p>siehe Nr. 37 (Gemeinsame Stellungnahme) Ergänzende Stellungnahme der ÖTV</p>	<p>Art. 1</p> <p>Es wird befürchtet, dass die Auflösung der Sozialverwaltung (Versorgungsverwaltung) auch zu einer Zurücksetzung der Interessen des betroffenen Personenkreises führt.</p> <p>Auch bei einer (nicht befürworteten) Eingliederung des Landesversorgungsamtes in die StRD Münster wird für die Einrichtung eines Fachstrangs "Soziales" mit selbständigen nachgeordneten Behörden unter Dienst- und Fachaufsicht des Fachressorts plädiert.</p> <p>Es muss für eine weitest-</p>	

Name, Nr. d. Experten-
liste - *Zuschrift* -

Zustimmung

Kritik

Empfehlung

	<p>Art. 8 Durch die Trennung wird der Charakter einer Bündelungsbehörde auf keinen Fall gefährdet.</p>	<p>gehende Eingeständigkeit der heutigen Standorte gesorgt werden. In einer Integration von Umwelt- und Arbeitsschutz werden keine Vorteile gesehen, da die heutige Aufgabenwahrnehmung äußerst effektiv ist. Neue Struktur der Mittelbehörden Durch die Überführung der zur Integration vorgesehenen Behörden in eine gemeinsame Verwaltung kann sichergestellt werden, dass die Beschäftigten, die zusammengeführt werden, schnellstmöglich eine gemeinsame Identität entwickeln. Darüber hinaus wird die Gewähr geboten, dass zum frühestmöglichen Zeitpunkt personalvertretungsrechtliche Strukturen geschaffen werden, in der sich alle Beschäftigten persönlich repräsentiert fühlen.</p> <p>Art. 3 Für die Verstaatlichung des Straßenbaus gibt es keine Notwendigkeit. Alle Teile des operativen Geschäfts (Planung, Bau, Unterhaltung) müssen zusammen bleiben. Bei einem Landesbetrieb wäre eine Kooperation mit den kommunalen Straßenbaulastträgern wesentlich schwieriger als bei einem kommunal organisierten Betrieb. Das Nebeneinander von 3 verschiedenen Baulastträgern kann nicht die Lösung sein. Die Aufteilung der Straßenplanung auf alle StRD bringt gravierende Nachteile: Reibungsverlust, Mehrkosten, Kenntnisverluste, Synergieverluste und Bürokratismus sind unausweichlich. Durch eine Verlagerung würden erhebliche Mehrkosten entstehen. Eine Aufteilung des Straßenbaus auf die Kreise wird abgelehnt.</p>	<p>Art. 4 Das Trennmodel mit kommunaler Ausrichtung wird den erweiterten Zuständigkeiten der neuen Regionalräte am besten gerecht, d. h. Planfeststellungen gehen zu den 5 StRD, Entwurf, Planung, Bau und Unterhaltung bleiben bei den Nachfolgeorganisationen der LV.</p>
--	---	--	--

Name, Nr. d. Experten-
liste - Zuschrift -

Zustimmung

Kritik

Empfehlung

Name, Nr. d. Experten- liste - Zuschrift -	Zustimmung	Kritik	Empfehlung
	<p>Art. 27 Den Kreisen und kreisfreien Städten sollte die Möglichkeit gegeben werden, auf freiwilliger, einvernehmlicher Basis die überörtlichen Aufgabenträger mit der Durchführung von Verwaltungsaufgaben zu betrauen. Sie können dann flexibel auf neue Herausforderungen reagieren. Mit der Einführung einer Öffnungsklausel würden die Weichen gestellt für die Entwicklung neuer, flexiblerer Formen der Kooperation zwischen Kommunen auf regionaler Ebene.</p> <p>Art. 32/33 Auswertung wurde nicht vorgenommen wegen Entscheidung zur Gründung</p>	<p>Art. 9 Eine alleinige Behördensteuerung aus der StRD Münster wäre nicht nur schwierig, sondern würde zu weit erhöhten Aufwendungen führen, wenn die weit verstreuten Behördenteile ihre Eigenständigkeit verlieren. Ein zentralistisches System verspricht ein Herrschen nach Gutsherrenart und macht echte demokratische Mitbestimmung unmöglich. Für sachgerechte Entscheidungen wäre ein erheblicher Zeitaufwand erforderlich, der zu nicht hinnehmbaren Verzögerungen führen muss. Wegen geteilter Dienst- und Fachaufsicht müssten Behördenteile mit getrennten Stellenplänen unterschiedlicher Ressorts arbeiten, dadurch würde weniger Flexibilität in den personellen Einsatzmöglichkeiten geschaffen.</p> <p>Art. 14 Ein Qualitätsverlust in der Dienstleistung ist zu befürchten, wenn Schulen für Körperbehinderte von Kreisen und kreisfreien Städten errichtet und fortgeführt werden. Die gesetzliche Vorgabe personeller oder qualitativer Mindeststandards ist dringend erforderlich. Die übernahmewilligen Kreise und kreisfreien Städte sollten verpflichtet werden, auch das Schulbedürfnis benachbarter Körperschaften abzudecken. Die jetzigen Einzugsbereiche sollten ihre Gültigkeit beibehalten. Es wäre verantwortungslos, die Qualitätssicherung des schulischen Angebots in eine Beliebigkeit zu stellen. Es sollte eine den weltwirt-</p>	

Name, Nr. d. Experten-
liste - Zuschrift -

Zustimmung

Kritik

Empfehlung

	<p>der Pro-Ruhr-GmbH</p>	<p>schaftlichen Realitäten angemessene schulische Ausbildung gesetzlich festgeschrieben werden.</p> <p>Art. 28 Eine weitere Verlagerung von Aufgaben von den LV auf die Kreise und kreisfreien Städte ist aus verwaltungsökonomischen Aspekten bedenklich. Es ist selbstverständlich, dass bei den Aufgabenfeldern der LV Synergieeffekte auftreten, die bei der Verlagerung der bestehenden Aufgaben auf die Kreise und kreisfreien Städte verloren gehen, dies gilt auch für den vorhandenen Strukturausgleich. Eine zentrale Bearbeitung der Aufgaben stellt sicher, daß identische Sachverhalten auch gleich behandelt werden. Sollte es jedoch sinnvoll erscheinen, weitere Aufgaben zu delegieren, sollte auch dies die kommunale Ebene einvernehmlich für sich entscheiden können. Die Beibehaltung des Namens "Landschaftsverband" ist nicht nur aus finanziellen, sondern auch aus Imagegründen sinnvoll.</p>	
<p>Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie und Energie IG BCE</p> <p>68</p> <p>3525</p>		<p>Auflösung der Bergverwaltung macht zum jetzigen Zeitpunkt wenig Sinn und ist ein falsches Signal für den Standort NRW.</p> <p>Beeinträchtigung der Effektivität und Effizienz staatl. Bergaufsicht. Zersplitterung der bisherigen landesweiten Zuständigkeit.</p>	<p>Zusammenlegung des Landesoberbergamtes und des Geologischen Landesamtes (s.a. Prof. Hesse).</p> <p>Bei Eingliederung in die StRD Arnsberg müssen Aufgaben und Zuständigkeiten unverändert einer eigenständigen Abteilung mit besonderen Befugnissen übertragen werden, damit auch zukünftig Entscheidungen aus einer Hand ge-</p>

Name, Nr. d. Experten-
liste - Zuschrift -

Zustimmung

Kritik

Empfehlung

	<p>Zu Frage 3 Ein Landesbetrieb Bergverwaltung wäre etwas wirklich Neues im Sinne der Verwaltungsmodernisierung.</p> <p>Zu Frage 14 Effektivität, Effizienz und Kundennähe sind bestätigt.</p> <p>Zu Frage 15 Es existiert keine Schnittstellenproblematik.</p>	<p>Zu Frage 2 Ob sich überhaupt bei Eingliederung von selbst. Behörden Synergieeffekte ergeben, ist bisher nicht nachgewiesen.</p> <p>Zu Frage 4 Mit der Integration werden zusätzliche Hierarchieebenen geschaffen.</p> <p>Zu Frage 7 Zusammenfassung von Umwelt-, Arbeitsschutz- und Bergverwaltung zu einer Fachbehörde wäre sinnvoll.</p> <p>Zu Frage 8 Außenstellen erschweren das Verwaltungshandeln.</p>	<p>troffen werden können. Festhalten an unveränderter Fach- und Dienstaufsicht.</p>
<p>Industrie- und Handelskammern (Duisburg)</p> <p>und</p> <p>Vereinigung der Industrie- und Handelskammern</p> <p>64-67</p> <p>3528</p> <p>3540</p> <p>3542</p> <p>3600</p>		<p>Umweltschutz-/Arbeitsschutzverwaltung Eine Integration beider Ämter in die StRD kommt nicht in Betracht, weil sie den räumlichen Bezug der Wirtschaft zu beiden Ämtern spürbar verschlechtern. Eine Bündelung der Ämter würde die klare fachliche Arbeitsteilung zu Lasten der Betriebe verwässern und erscheint daher nicht angebracht. Aus Sicht der Wirtschaft stehen fachliche Kompetenz und die schnelle Entscheidung im Vordergrund. Das bedingt Be-</p>	<p>Das Ruhrgebiet braucht eine Einrichtung der interkommunalen Zusammenarbeit für regionales Standortmarketing, Tourismus- und Freizeitwirtschaft, Kultur und IBA-Nachfolgebetreuung.</p>

Name, Nr. d. Experten-
liste - Zuschrift -

Zustimmung

Kritik

Empfehlung

	<p>Artikel 10 Kein Einwand dagegen, dass sich die Regionalräte mit Kulturpolitik befassen. Vorschlagsrecht für Förderprogramme und -maßnahmen von regionaler Bedeutung ist vertretbar, solange das Land nicht gehindert wird, eigene Fördermaßnahmen ohne Beteiligung der Regionalräte umzusetzen.</p>	<p>triebsnähe und die Abkoppelung von Entscheidungshierarchien (am besten wären Stellen mit eigener Behördenstruktur).</p> <p>Artikel 3 Straßenplanung und Straßenbau Es gibt keine sachliche Notwendigkeit, den kommunal organisierten Straßenbau teilweise zu verstaatlichen. Die Landesaufgaben müssen im Straßenbereich deutlich von der Einflussnahme anderer als der betroffenen Kommunen abgekoppelt werden. Statt Wahrnehmung der Straßenbauverwaltung durch zwei Mittelbehörden wird Zusammenlegung auf Landesebene empfohlen. Bauausführung und Straßenerhaltung bleiben besser in der Organisationshoheit der Kommunen.</p> <p>Artikel 8 Eine Bündelung der Aufgaben trägt weder zur Transparenz noch zur Beschleunigung der Verfahren bei.</p>	
<p>Informationskreis für Raumplanung e.V. 71 3557</p>	<p>Die im GE angelegte stärkere Zusammenführung von Aufgaben und Finanzverantwortung sowie die Aufgabenerweiterung für die Regionalräte werden begrüßt.</p>	<p>Durch den GE wird weder die Zahl der Behörden im Ruhrgebiet reduziert noch die Einheit von Raum und Verwaltung hergestellt.</p>	<p>Zu Artikel 1 Die Staatlichen Umweltämter sollten in die StRD einbezogen, Umwelt- und Naturschutzverwaltung fachlich gebündelt werden.</p> <p>Zu Artikel 3 Wenn Aufgaben nicht insgesamt auf die jeweiligen StRD verlagert werden, sollten besser einheitliche Landesbetriebe geführt und</p>

Name, Nr. d. Expertenliste - Zuschrift -

Zustimmung

Kritik

Empfehlung

		<p>Zu Artikel 10 Verkleinerung der Regionalräte würde das regionale Denken stärken. Die demokratische Legitimation leide durch die vorgesehene Auswahl der Mitglieder.</p>	<p>mit gleichen Aufgaben befasste Dienststellen aus den StRD integriert werden.</p> <p>Integration der Braunkohlenplanung in die Regionalplanung trüge zur Bündelung der Gesamtplanung bei.</p>
<p>Ingenieurkammer-Bau NRW 72 3574</p>	<p>Die Übertragung des operativen Teils des Straßenbaus auf die künftigen Landeskommunalverbände Köln und Münster erscheint vertretbar.</p>	<p>Zu Artikel 3 Die Verlagerung der Aufgaben der Straßenbauverwaltung widerspricht dem Reformziel der Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung. Die Verlagerung der Aufgaben der Straßenplanfeststellungsbehörden auf die fünf StRD ist nicht zu befürworten. Das hierfür erforderliche Personal ist nur bei den LV vorhanden und nicht beliebig verfügbar.</p> <p>Zu Artikel 8 Der Gesetzentwurf schließt nicht mit der gebotenen Klarheit aus, dass sich die künftigen Landesbetriebe über ihre bisherigen Zuständigkeiten hinaus auch wirtschaftlich am Markt betätigen können.</p> <p>Zu Artikel 26 Der Obere Umlegungsausschuss muss erhalten bleiben, auch als spürbarer Beitrag zur Entlastung der Justiz und zur Herstellung des Rechtsfriedens.</p>	
<p>Koetz Partner International 78 3616</p>		<p>Zu Artikel 1 Die Umweltverwaltung darf von der Zusammenführung der Strukturen nicht unberührt bleiben. Die Versorgungsverwaltung sollte zweckmäßigerweise der kommunalen Ebene übertragen werden. LBV als Landesbetrieb geeignet.</p>	<p>Der Prozess der Zusammenführung muss von Maßnahmen der Binnenmodernisierung (Personalentwicklung, Motivation, dezentrale Steuerung) begleitet werden. Im Rahmen der Binnenmodernisierung sind geeignete Instrumente zur dezentralen Führung von Teileinheiten innerhalb einer Gesamtstrategie zu entwickeln. Die StRD müssen noch Verfahren entwickeln, um dem Bürger den Zugang zu Verwaltungsleistungen zu vereinfachen (u.a. unter</p>

Name, Nr. d. Experten-
liste - Zuschrift -

Zustimmung

Kritik

Empfehlung

	<p>Zu Artikel 32 Nach dem Übergang des Ruhrgebiets in eine Normal-situation erscheint eine Or-ganisationseinheit mit Mit-gliedschaftspflicht nicht mehr erforderlich. Die Ruhrgebietsstädte sollten in der Lage sein, die Masse ihrer Aufgaben im Rahmen freiwilliger Abstimmungen zu erledigen.</p> <p>Zu Artikel 33 Die isolierte Schaffung ei-ner StRD Ruhr bei Auf-rechterhaltung der weiteren Behördenstruktur wird we-gen zu erwartender Asym-etrien und Wirtschaftlich-keitsproblemen nicht emp-fohlen.</p>	<p>Zu Artikel 3f Straßenbau bietet sich als staatliche Zuständigkeit an. Dieser und auch der operati-ve Bereich sollten langfri-stig privatisiert werden.</p>	<p>Einsatz moderner Kommu-nikationstechniken).</p> <p>Die Tendenz sollt nicht in Richtung einer zusätzlichen Verwaltungseinheit, son-derm einer schlanken, flex-ibel und programmbezoge-nen Einheit gehen.</p>
<p>KOMBA Gewerkschaft NRW 79 3563</p>		<p>Zu Artikel 3 Die Verstaatlichung des Straßenbaus, für die es kei-ne sachliche Notwendigkeit gibt, führt zur Schwächung der kommunalen Selbstver-waltung. Keine Bedenken bestünden gegen einen Wechsel in kommunale Eigenbetriebe der LV. Das Trennmodell wäre ak-zeptabel. Eine Verstaatlichung wird auch aus Kostengründen abgelehnt.</p> <p>Zu Artikel 28 Die vorgesehene Überlei-tung der Arbeitsverhältnisse der Angestellten und Arbei-ter wird abgelehnt (Absi-cherung durch Tarifverträge notwendig). Auch für die Beamten sind die negativen Folgen auszuschließen.</p> <p>Zu Artikel 32 Mit der Auflösung des KVR sind nur Nachteile verbun-den. Der dort bereits be-gonnene Entwicklungspro-zess wäre fortzuführen, wird</p>	

Name, Nr. d. Experten-
liste - Zuschrift -

Zustimmung

Kritik

Empfehlung

		<p>aber durch die Einrichtung einer Agentur Ruhr gestoppt.</p> <p>Zu Artikel 33 Der vorgeschlagene Aufgabenkatalog ist unvollständig. Die Einrichtung einer weiteren großräumigen Einheitsbehörde wird abgelehnt.</p>	
<p>Kommunaler Arbeitgeberverband NRW</p> <p>81</p> <p>3576</p>		<p>Zu Artikel 28 Es wird bedauert, dass eine tarifvertragliche Überleitungsvereinbarung zur Regelung der personalrechtlichen Folgen der Verlagerung von Aufgaben der LV auf andere Träger vorgesehen ist. Diese führen immer zu zusätzlichen Belastungen. Damit wird ferner der Gewerkschaft eingeräumt, auch an organisatorischen Entscheidungen und Weichenstellungen mitzuwirken.</p>	
<p>KPMG-Consulting Dr. Günther Crostack</p> <p>42</p> <p>3524</p>		<p>Geologisches Landesamt Es sollte als Landesbetrieb nach § 14 a neu LOG gestaltet und nicht in die StRD Düsseldorf eingegliedert werden. Als Landesbetriebe könnten auch organisiert werden: Forstverwaltung, Planung, Bau und Unterhalt von Landes- und Bundesstraßen Liegenschaftswesen und Bauverwaltung. Es muss sichergestellt sein, dass diese neuen Landesbetriebe die erforderlichen Kompetenzen und Instrumente nutzen können, damit sie ihre Aufgaben wirtschaftlicher und zielgerichteter erfüllen können.</p> <p>Gegen die Übertragung der Aufgaben des Landesoberbergamtes und der Bergämter auf die StRD Arnsberg besteht Bedenken, da</p>	<p>Da das Landesamt für Ausbildungsförderung aufsichtsbehördliche Funktionen über die kreisfreien Städte, Kreis und Hochschule übernimmt, erscheint eine Integration in die StRD als sachgerecht. Auf eine Außenstelle sollte aufgrund der geringen Größe verzichtet werden.</p> <p>Die Bergämter sollten mit den Umweltämtern und den</p>

Name, Nr. d. Experten-
liste - Zuschrift -

Zustimmung

Kritik

Empfehlung

	<p>Die Eingliederung des Landesversicherungsamtes in die StRD Düsseldorf wird als zielgerecht angesehen.</p> <p>Die Auflösung der Seemannsämter und die Übertragung ihrer Aufgaben auf die StRD Düsseldorf wird befürwortet.</p> <p>Die Überleitung der Straßenbauverwaltung auf die StRD Köln und Münster deckt sich mit der heutigen räumlichen Regelung und entspricht dem überwiegend großräumigen Charakter der Planung und des zu verwaltenden Straßennetzes. Der Gesetzesbegründung schließt man sich inhaltlich an.</p>	<p>die Bergämter als Außenstellen weitergeführt werden sollen, ansonsten werden Synergieeffekte nur zum Teil realisiert.</p> <p>KVR / Agentur Ruhr Durch die Einrichtung einer Einheitsbehörde, die sich ausschließlich auf das Ruhrgebiet erstreckt, werden die Ruhrgebietskommunen verwaltungsmäßig vom Umland abgeschnitten; es entstehen neue Schnittstellen und Auswirkungen auf die angrenzenden staatl. Verwaltungsbezirke und auf die angrenzenden Bezirke der überörtlichen kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften. Die Einheitsbehörde wäre ein Fremdkörper in der bisherigen Verwaltungsstruktur, die auch in der Aufgabenwahrnehmung staatl. und kommunale Aufgabenträger unterscheidet. Lediglich in der Ortsebene bedient sich das Land kommunaler Behörden, die</p>	<p>Arbeitsschutzämtern zusammengefasst werden, weil erhebliche sachliche Zusammenhänge und Verknüpfungen bestehen.</p> <p>Die erforderliche Eigenständigkeit bei der Wahrnehmung der Prüfungsaufgaben sollte durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt sein. Auf die Beibehaltung einer Außenstelle sollte verzichtet werden.</p> <p>Landesversorgungsamt / Versorgungsämter Lediglich die Aufgaben des Landesversorgungsamtes sollten auf die StRD Münster übertragen werden; die von den Versorgungsämtern wahrgenommen Aufgaben sollten auf die kreisfreien Städte und Kreise als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden..</p> <p>U.a. wäre zu berücksichtigen: - Auswirkungen auf die angrenzenden Bezirke der kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften, - neue Behörde als Fremdkörper in der bisherigen Verwaltungsstruktur mit Wahrnehmung staatlicher Aufgaben als Pflichtaufgaben nach Weisung, - Ziel einer deutlicheren Trennung von staatl. und kommunalen Aufgaben, - Grenzen und Zuständigkeiten anderer Behörden (ordentl. Gerichte, Bistum und Erzbistum, Landessteuerverwaltung).</p> <p>Empfohlen werden ferner verwaltungsreformerische Begleitmaßnahmen wie</p>
--	---	---	--

Name, Nr. d. Expertenliste - Zuschrift -

Zustimmung

Kritik

Empfehlung

		<p>staatl. Aufgaben als Pflichtaufgaben nach Weisung wahrnehmen. Die Einrichtung einer Einheitsbehörde würde der Zielsetzung des 2. ModernG widersprechen, staatl. und kommunale Aufgaben deutlicher zu trennen. Es wäre zu prüfen, wie die übrige Verwaltung in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft organisiert ist.</p>	<p>- ein hauptamtliches Projektmanagement, - die ganzheitliche innere Verwaltungsmodernisierung sowie informations- und kommunikationstechnologische Lösungen wie - Aufbau eines Systems verteilter Arbeitsplätze, - Aufbau eines elektronischen Bürger-Service-Zentrums der Landesregierung und - die Einführung eines Wissensmanagements für die StRD.</p> <p>Überschneidungen und Doppelarbeit (Regionalrat/Mittelinstanzen) vermeiden.</p> <p>Der historischen Name <i>Bezirksregierung, Regierungspräsident</i> macht deutlich, dass mit dieser Behörde die Umsetzung der Politik der Landesregierung im Bezirk gemeint ist. Bisherige Bezeichnung beibehalten.</p>
<p>KVR Kommunalverband Ruhrgebiet 82 3481 3607</p>		<p>Ablehnung der Agentur Ruhr. IBA-Gesellschaft überflüssig.</p>	<p>Der Agentur zugedachte Aufgaben sollen dem KVR bis zur Reform der Mittelinstanz zugewiesen werden.</p>
<p>KVR-Mitgliedskörperschaften 118 3545, 3546, 3562, 3580, 3585, 3587, 3615, 3619, 3632</p>	<p>Nur teilweise wird eine Agentur Ruhr als <i>starke Klammer</i> begrüßt</p>	<p>Die meisten Städte lehnen den Beitritt zur Agentur Ruhr ab.</p>	<p>Gefordert wird statt dessen - jedenfalls teilweise - die Gründung einer eigenständigen Bezirksverwaltung.</p>
<p>Krampen, Ingo, Rechtsanwalt 7, 84 3551</p>	<p>Art. 15 Die Änderung von § 37 Abs. 1 Schulordnungs-gesetz wird begrüßt. Die Änderung von § 41 Abs. 2 Satz 1 wird begrüßt.</p> <p>Art. 16</p>	<p>Werbemaßnahmen im</p>	<p>Wenn die Zuständigkeit auf die einzelnen Bezirksregierungen verlagert wird, ist dafür Sorge zu tragen, daß bei der Auswahl von Sachbearbeitern, die für Genehmigungsverfahren zuständig sind, solche BewerberInnen berücksichtigt werden, die über eine ausreichende Kenntnis von besonderen Pädagogikrichtungen verfügen. Eine wirklich effektive</p>

Name, Nr. d. Experten-
liste - Zuschrift -

Zustimmung

Kritik

Empfehlung

	<p>Die Änderung wird begrüßt.</p>	<p>Schulwesen sind mit äußerster Vorsicht zu behandeln. Die ständigen Attacken der Werbung auf Bewußtsein und Unterbewußtsein der Kinder und Jugendlichen sollten in der Schule nicht fortgesetzt werden. Gegen die Annahme von Geldzuwendungen ist nichts einzuwenden; jegliche Verknüpfung von Geldzuwendungen mit direkten oder indirekten Werbemaßnahmen ist abzulehnen.</p>	<p>Qualitätsverbesserung wird sich erst dann ergeben, wenn das Verhältnis von staatlicher Schulaufsicht und Ersatzschulen neu ge-griffen wird.</p>
<p>Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen des Landes NRW</p> <p>87</p> <p>3599</p>			<p>Zu Artikel 10 In § 6 Abs. 1 S. 3 sollte die beratende der Landesarbeitsgemeinschaft fest-geschrieben werden. Dies ergibt sich aus § 5 Abs 3 GO und § 16 Abs. 1 LGG.</p>

Name, Nr. d. Expertenliste - Zuschrift -

Zustimmung

Kritik

Empfehlung

<p>Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Nordrhein-Westfalen der Akademie für Raumforschung und Landesplanung (ARL)</p> <p>91</p> <p>3526</p>	<p>Die Reduzierung der Sonderbehörden wird begrüßt. Notwendig ist eine leistungsfähige staatliche Bündelungsbehörde mit einem kommunalpol. besetztem u. mitverantwortendem Gremium. Dieser Regionalrat muss über umfassende Entscheidungskompetenzen für planerische und förderpolitische Aufgaben in der Region verfügen.</p> <p>Zu Artikel 3 - 7 Verstaatlichung der Straßenbauverwaltung ist eine richtige Entscheidung</p> <p>Zu Artikel 8 Die Bündelung regionaler Entwicklung als gemeinschaftl. Aufgabenstellung von Staat und Selbstverwaltung ist richtig.</p> <p>Zu Artikel 10 Die vergrößerte Mitgliederzahl des Regionalrates wird als Stärkung des kommunal. Einflusses begrüßt.</p>	<p>Zu Art. 1, 2, 4 - 7, 8 Die Zerrissenheit in verschiedene Vor-Ort-Behörden ist kontraproduktiv. Die Größe der Regionen verlangt gleichartige fachliche Kompetenzausstattung aller Mittelinstanzen (gilt insbes. für Aufgaben von Landesoberbergamt, Bergämtern, LA und Ämter für Agrarordnung u. Aufgaben der Straßenplanung), um Synergie- und Beschleunigungseffekte bei Planungs- und Genehmigungsverfahren tatsächlich zu erreichen.</p> <p>Nicht nur die Befugnisse der ehemaligen Landschaftsversammlungen auf die neuen Regionalräte übertragen. Die Eindeutigkeit ihrer regionalen Verantwortung und derjenigen der staatl. Mittelinstanzen darf nicht durch regional organisierte Verantwortungszerpflitterung in Frage gestellt werden.</p> <p>Fachressortspezifische Fachabteilungen bedenklich, weil Einzelressortinteressen eine querschnittsorientierte abwägende Gesamtentscheidung gefährden könnten.</p> <p>Die Bedeutung des Regionalrats wird durch die Zulassung nicht demokratisch gewählter, stimmberechtigter Mitglieder wieder in Frage gestellt.</p>	<p>Planungs- und Entscheidungskompetenzen der staatl. Mittelinstanzen und ihrer Regionalräte für alle Verkehrsträger und regionalbedeutsamen Verkehrsvorhaben entsprechend wirkungsvoll ausstatten.</p> <p>Zusammenfassung aller staatl. Aufgabenbereiche, die der Regionalrat entscheidet/berät, in einer Abteilung <i>Regionale Entwicklungspolitik</i>. Ausweitung der personellen Organisationsfreiheit der staatl. Mittelinstanz.</p> <p>Vorteile einer Direktwahl der Regionalratsmitglieder prüfen. Berufung eines beratenden Mitglieds aus dem Kreis der Regionalstellen Frau und Beruf wird als Gleichstellungsmaßnahme empfohlen. Stärkung des Einflusses der Regionalräte auf förderpolitische Entscheidungen und Maßnahmen, Zusammenführen von Regionalplanung und regionaler Förderung zu einer koordinierten Entwicklungspolitik.</p>
<p>Landesseniorenvertretung NRW</p> <p>98</p>		<p>Bei Kommunalisierung ist zwischen dem Interesse der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse und der nötigen</p>	

Name, Nr. d. Experten-
liste - Zuschrift -

Zustimmung

Kritik

Empfehlung

3550		Bündelung von Verwaltungsaufgaben abzuwägen. Parallel zur Aufgabenverlagerung müssen landeseitige Konzepte entwickelt werden, die dem demografischen Wandel und dem damit erhöhten Bedarf in der Pflege Rechnung tragen.	
Landessportbund 99 3538			Zu Artikel 32 u. 33 Die sportlichen Interessen und Bedürfnisse der Bürger/innen im Ruhrgebiet und der dort ansässigen Sportvereine/-organisationen sind in die Aufgabenstellung, Ziele und Tätigkeiten künftiger Lösungsmodelle einzubeziehen.
Landesvermessung + Geobasisinformation Niedersachsen - LGN 125 3604			Der Landesvermessung NRW wird empfohlen, den Weg von einer Behörde zu einem Landesbetrieb zu gehen, weil in NS damit nur gute Erfahrungen gemacht wurden.
Landesvermessungsamt Baden-Württemberg 126 3596			Nach 4 Jahren seit Umwandlung der staatlichen Vermessungsverwaltung in einen Landesbetrieb wird festgestellt: Die Bediensteten haben ein gesteigertes Kostenbewusstsein, arbeiten kundenorientiert, einsatzfreudig, motiviert und identifizieren sich nachhaltig mit dem Landesbetrieb. Für NRW wird der gleiche Weg empfohlen.
Lebenshilfe NW e.V. 114 3612		Unterstützt wird die Forderung zur Herstellung einheitlicher Lebensverhältnisse für Menschen mit Behinderung. Gefordert wird - die Übertragung der Frühförderung als Teilbereich der ambulanten Eingliederungshilfe und - die Übertragung des betreuten Wohnens auf die LV.	
LVA 106,107 3495		Die Auflösung des Landesversicherungsamtes und die Aufgabenübertragung auf die Staatliche Regionaldirektion werden abgelehnt:	

Name, Nr. d. Experten-
liste - Zuschrift -

Zustimmung

Kritik

Empfehlung

		<ul style="list-style-type: none"> - Verstoß gegen das Gebot einer sachgerechten funktionalen Wertigkeit in der Behördenhierarchie. - Rechtsaufsicht durch die Bündelungsbehörde ist nicht mehr gewährleistet. - Systemwidrige Aufgabenzuordnung. - Keine schnelleren, eher schwerfälligere Entscheidungswege. - Reibungsverluste, nachlassende Effektivität ohne wirtschaftl. Einsparpotentiale werden befürchtet. 	
<p>Landkreistag Nordrhein-Westfalen</p> <p>108</p> <p>3533</p>		<p>Art. 1 Die Eingliederung von sechs Landesoberbehörden in die Regionalen Dienstleistungszentren stellt keine wirkliche Strukturreform dar. Es werden nur Vor-Ort-Zuständigkeiten bestimmter Regionaldirektionen geschaffen. Die Organisationseinheiten der bisherigen Staatlichen Sonderverwaltungen bleiben ohne Aufgabekritik erhalten. Es ist kaum zu erwarten, dass es zu einer effizienteren und kostengünstigeren staatl. Verwaltung kommen wird. Ein Personalabbau ist kaum möglich. Auch werden Vorschriften nicht darauf hin überprüft, ob die Wahrnehmung staatl. Aufgaben, die bisher von staatl. Landesoberbehörden wahrgenommen wurden, weiter notwendig ist. Erst dann, wenn die bisherigen staatl. Sonderbehörden in vollem Umfang in die Bezirksregierungsebene eingegliedert werden, lassen sich Synergieeffekte und Effizienzsteigerungen erzielen.</p>	<p>Es wäre notwendig, neben einer vollen Integration eine innere Strukturreform vorzunehmen, dass über neue Steuerungsinstrumente, betriebswirtschaftliche Kostenrechnung u. ä. nachgedacht und umgesetzt werden.</p> <p>Es bedürfte einer wirklichen Integration in die StRD sowie einer Dezentralisierung von Verantwortung nach dem Vorbild des in den Kommunen praktizierten neuen Steuerungsmodells</p>

Name, Nr. d. Experten-
liste - Zuschrift -

Zustimmung

Kritik

Empfehlung

	<p>Art. 2 Die Integration des Landesamtes und der Ämter für Agrarordnung wird begrüßt. Sie könnte zu einer Stärkung des medienübergreifenden Ansatz führen und die Bündelungsfunktion der Bezirksregierungen könnte bessere Ergebnisse erzielen.</p> <p>Art. 3 Das sog. Trennungsmodell für den Straßenbau wird begrüßt..</p>	<p>Es wird erwartet, daß im Rahmen der Reform mit der Kommunalisierung bisheriger staatl. Aufgaben ernst gemacht wird. Die vorgesehene Reform wird für unzureichend gehalten, weil die Umweltschutzverwaltung hiervon nicht tangiert ist. Der Erhalt des Landesumweltamtes, des LÖBF und der Staatl. Umweltämter widerspricht dem Ziel des 2. ModernG. Durch eine Eingliederung in die Ebene der StRD und die Aufteilung der Aufgaben auf die Bezirksregierungen und die Kreise und kreisfreien Städte ließen sich in der inneren Ablauforganisation der Bezirksregierungen erhebliche Synergieeffekte erzielen. Dadurch könnte vor allem erreicht werden, dass der bisherige Zuständigkeitswirrwarr bewältigt werden könnte. Einfachere Genehmigungsverfahren sollten auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte konzentriert werden, während komplexe Verfahren auf die StRD übertragen werden sollten. Verwaltungsverfahren würden wesentlich vereinfacht und beschleunigt. Eine Unterstützungsfunktion der Staatl. Umweltämter für die Umweltbehörden der Kreise und kreisfreien Städte ist nicht mehr erforderlich. Ihre Einschaltung führt zu unnötigen Doppelprüfungen und Verfahrensverlängerungen. Die Einbeziehung der Umweltschutz- und Arbeitsschutzverwaltung in die StRD sowie die Ebene der Kreise und kreisfreien Städte wäre ein wichtiger Schritt in Richtung auf eine Beschleunigung und Effizienzsteigerung umwelt-schutzorientierter Verfahren.</p> <p>Auch durch die Zusammenfassung von Umwelt-, Arbeitsschutz- und Bergverwaltung lassen sich Synergieeffekte erzielen. Bei einer Integration in die</p>	<p>Die Zersplitterung der Bewilligungszuständigkeiten muss beseitigt werden. Die Zuständigkeit für die Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft sollte auf die Kreise und kreisfreien Städte verlagert werden, ermöglicht eine orts- und bürgernahe Bearbeitung.</p> <p>Die Linienbestimmung und die Planfeststellung sollten verstaatlicht und auf die</p>
--	---	--	--

Name, Nr. d. Experten-
liste - Zuschrift -

Zustimmung

Kritik

Empfehlung

	<p>Art. 4 Die Zuweisung der Kompetenz zur Linienbestimmung und Planfeststellung an die StRD wird den erweiterten Zuständigkeiten der Regionalräte am besten gerecht.</p> <p>Die Einrichtung von Landesbetrieben wird unterstützt.</p> <p>Die Ausgliederung des Landesamtes für Agrarordnung aus der LÖBF/LAFO wird begrüßt. Eine Eingliederung der Agrarordnungsverwaltung in die Ebene der StRD ist sinnvoll, weil die Agrarordnungsverwaltung nur administrative Aufgaben wahrnimmt.</p> <p>Art 10 Der Neuregelung zu § 5 Abs. 4 Landesplanungsges-</p>	<p>StRD bzw. die Kreise und kreisfreien Städte käme der Vorteil der Integration in eine Bündelungsbehörde hinzu. Die Verfahren könnten zusammengeführt und vom selben Personal erledigt werden.</p> <p>Eine fachliche Bündelung der Umwelt- und Naturschutzverwaltung würde eine sektorale Verwaltungsgliederung schaffen, bei der die Bündelungseffekte nicht erzielt würden.</p> <p>Die Eingliederung der Versorgungsverwaltung in die Bündelungsbehörde ist halbherzig.</p> <p>Durch die vorgesehene Verstaatlichung lassen sich keine Synergieeffekte erzielen.</p> <p>Art. 9 Die gespaltenen Aufsichts-</p>	<p>fünf StRD verteilt werden, dieses bietet Vorteile, weil die Regionalräte künftig Mitwirkungskompetenz im Bereich der Straßenplanung haben sollen.</p> <p>Das operative Geschäft sollte bei den Landschaftsverbänden verbleiben, Aufgaben wurden bisher qualitativ hochwertig wahrgenommen</p> <p>Eine Straffung der Ablauforganisation würde durch diese Lösung erzielt, Abstimmungsprobleme werden vermieden. Die StRD werden letztlich lediglich als Genehmigungsbehörden eingesetzt.</p> <p>Für die Kommunen käme als Vorteil hinzu, dass die bisherigen Instrumente der wechselseitigen Abstimmung bei der Vorbereitung von Planungen und der Erarbeitung von Vorschlägen zur Fortschreibung der Bedarfspläne erhalten blieben.</p> <p>An den Bezeichnungen Bezirksregierung und Regierungspräsident sollte festgehalten werden.</p> <p>Es sollten keine Vorortzuständigkeiten begründet werden, sondern die Aufgaben der bisherigen Landesoberbehörden wo möglich auf die StRD verteilt und die jeweiligen Untergliederungen in die StRD als Außenstellen eingeglie-</p>
--	---	--	--

Name, Nr. d. Experten-
liste - Zuschrift -

Zustimmung

Kritik

Empfehlung

	<p>setz wird zugestimmt. Der Vergrößerung der Regionalräte wird nicht widersprochen.</p> <p>Art 17 Die Absicht, eine zwingende Interessenquote von 50 % einzuführen, wird begrüßt. Sie stellt sicher, dass die Eigenverantwortung der Gemeinden und die Ausgleichswirkung der Kreisumlage gleich gewichtet werden.</p>	<p>zuständigkeiten erschweren eine effektive Führung der Straßenbauverwaltung. für die Bediensteten der Straßenbauverwaltung, die eine Fachausbildung haben, wäre das MWMTV, für die übrigen Bediensteten das IM zuständig. Es sollte eine stärkere Bündelungsfunktion der Bezirksregierungen erreicht werden, durch die Einvernehmens- und Dienstaufsichtsregelungen geschieht dies nicht. Die Regelung in Art.9 § 2 sollte ersatzlos gestrichen werden. Auch die Regelung in § 8 Abs. 4 wird abgelehnt, ebenso § 8 Abs. 2.</p> <p>Soweit die Regionalstellen Frauen und Beruf demnächst beratende Mitglieder in den Regionalrat entsenden können, wird nicht zugestimmt. Diese Regelung führt zu einer Verfestigung der Zersplitterung der Verwaltungslandschaft in NRW. Die Zuständigkeit der Regionalräte für Kulturpolitik würde zu einer weiteren Zersplitterung der kulturpolitischen Zuständigkeiten führen. Die Zuständigkeiten und Aufgabenwahrnehmung für die gesamte überregionale oberhalb der Kreise</p>	<p>dert werden (z.B. Versorgungsämter).</p>
--	---	--	---

Name, Nr. d. Expertenliste - Zuschrift -

Zustimmung

Kritik

Empfehlung

	<p>Die in § 7 vorgeschlagene gleitende Interessenquote ist sachgerecht. Die Ablösung der Umlagefinanzierung der Aufwendungen muss in Schritten erfolgen, die tatsächlich die gewünschte Verhaltenssteuerung bei den kommunalen Gebietskörperschaften auslösen. Der um Gesetzentwurf vorgesehene Übergangszeitraum von 4 Jahren ist auch ausreichend, um im Regelfall finanzielle Härten zu vermeiden.</p> <p>Art. 18 Den Änderungen wird zugestimmt. Auch nach Inkrafttreten des Pflegeversicherungsgesetzes bestehen erhebliche örtliche Steuerungspotenziale, um die Qualität und die Kosten der Pflegeinfrastruktur und der Leistungen zu beeinflussen. Damit diese örtlichen Gestaltungsmöglichkeiten tatsächlich von den örtlichen Trägern der Sozialhilfe genutzt werden, müssen Finanz- und Aufgabenverantwortung zusammengeführt werden.</p> <p>Art. 19 Von einer Verlagerung der Zuständigkeiten ist eine effizientere, effektivere, bürgernähere und ortsnähere Aufgabenerledigung zu erwarten.</p> <p>Art. 20 Die Änderung wirt unter-</p>	<p>und kreisfreien Städte anzusiedelnde kommunale Kulturpolitik sollte bei den LV gebündelt werden. Nur für den Anteil rein staatlicher Kulturpolitik sollten die Regionalräte eingeschaltet werden.</p> <p>Regelungen, die die Bildung von Fraktionen und/oder eine Finanzierung der Fraktionsarbeit aus öffentlichen Mitteln vorsehen, sind nicht sinnvoll.</p> <p>Eine gesonderte Braunkohlenplanung und die Aufrechterhaltung des Braunkohlensausschusses ist weiterhin erforderlich.</p> <p>Art. 11 Es wird erwartet, dass die Anforderungen an die Datenübermittlung und die einzusetzende Hard- und Software keine finanziellen Belastungen der kommunalen Gebietskörperschaften auslösen und die damit verbundenen finanziellen Lasten vom Land getragen werden.</p> <p>Art. 14 Die vorgeschlagene Regelung wird weitgehend leerlaufen, wenn sie nicht mit einer zwingenden Verpflichtung der LV korrespondiert, Kreise oder kreisfreie Städte, die die Schulträgerschaft vom LV übernehmen, entsprechend zu entlasten. Es ist nicht sinnvoll, die Entlastung in Form einer differenzierten Landschaftsumlage vorzunehmen. Der Kostenausgleich sollte so vorgenommen werden, dass der LV dem Schulträger die durchschnittlichen Kosten erstattet, die ihm entstehen würden, wenn er die Schule weiter in eigener Trägerschaft betreiben würde. Gleichzeitig sollten die betroffenen Kreise und kreisfreien Städte die Landschaftsumlage weiterhin unverändert zahlen müssen.</p> <p>Es wird kritisch gesehen, dass der jetzige Formulierungsvorschlag die Kreise</p>	<p>Die Entscheidung, ob eine ausgleichsbedürftige Härte vorliegt, sollte in die Hand der örtlichen Entscheidungsträger gegeben werden.</p> <p>Die Schnittstellenproblematik sollte nicht dadurch gelöst werden, dass die LV auch für die ambulanten Eingliederungshilfen zuständig werden. Die Erfahrungen mit der Verlagerung der Zuständigkeiten zur Hilfe zur Pflege sollten abgewartet werden, erst dann kann eine ergebnisoffene aufgabenkritische Überprüfung mit dem Ziel eingeleitet werden, wie die Schnittstellenproblematik gelöst werden kann.</p> <p>Die in § 3 festgesetzte Höhe der Förderpauschale für Investitionsaufwendungen sollte überprüft werden. Die vorgeschlagenen Änderungen des Landespflegegesetzes sollten auch in § 17</p>
--	--	--	---

Name, Nr. d. Experten-
liste - Zuschrift -

Zustimmung

Kritik

Empfehlung

	<p>stützt. Als Folge wird ange- regt, in § 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten nah dem Heimgesetz klar- zustellen, dass die Kreise und kreisfreien Städte auch für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungs- widrigkeiten zuständig sind, soweit die Einrichtung von einem LV betrieben wird.</p> <p>Art. 21 Wird mitgetragen.</p> <p>Art. 22 Wird unterstützt.</p> <p>Art. 23 wird unterstützt. Es ist al- lerdings darauf hinzuwei- sen, dass es bisher Aufgabe der LV war, im Rahmen des § 3 Landesbetreuungsgesetz die Betreuungsvereine aus Landesmitteln zu fördern. Wie die Verwaltung und Verteilung dieser Mittel zukünftig erfolgen soll, ist ungeklärt.</p> <p>Art. 24 Die vorgeschlagene Verla- gerung wird unterstützt.</p> <p>Art. 25 Gegen die Änderungen be- stehen keine Bedenken.</p> <p>Art. 26 Die Abschaffung der Obe- ren Umlegungsausschüsse wird begrüßt.</p>	<p>verpflichtet, durch Satzung einen Ausgleich vorzuneh- men, wenn eine Härte vor- liegt. Die damit einherge- hende Gefahr einer Ver- rechtlichung von Entschei- dungsprozessen sollte ver- mieden werden. Es sollte ausdrücklich festgelegt wer- den, dass der Härteaus- gleichs eines Antrags des Gemeinde bedarf.</p> <p>Es wird bezweifelt, ob es zur Auwertung der Erfah- rungen einer derart umfas- senden Mitwirkungs- und Berichtspflicht bedarf. Es ist notwendig, die Berichts- pflichten zeitlich zu begren- zen.</p>	<p>ersatzlos gestrichen werden.</p> <p>Da derzeit die Gemeinden die Vorarbeit bei der Erledi- gung der Aufgaben nach dem Landesblindengesetz leisten, wäre es sinnvoll, auch die abschließende Ent- scheidung über solche An- träge in die Hand der Ge- meinden zu legen.</p> <p>Es sollte vermieden wer- den, dass Anträge nach dem Landesblindengesetz und Anträge gem. § 67 BSHG von unterschiedlichen Zu- ständigkeitsträgern entschie- den werden.</p> <p>Die Durchführung der Hil- fen nach § 67 BSHG und den Landesblindengeldge- setz sollten in einer Hand vereinigt werden. Bei einer Verlagerung der Zuständig- keiten auf die Kreise und kreisfreien Städte muss si- chergestellt sein, dass die Landesmittel in geeigneter Form den kommunalen Haushalten zur Verfügung gestellt werden.</p>
--	--	--	---

Name, Nr. d. Experten-
liste - *Zuschrift* -

Zustimmung

Kritik

Empfehlung

		<p>Die Forderung, die Zustimmung der Höheren Verwaltungsbehörde für Bauvorhaben, die im Außenbereich errichtet werden sollen, zu streichen, wurde nicht aufgenommen.</p> <p>Art. 27 Es ist nicht sinnvoll, eine Öffnungsklausel in die Landschaftsverbandsordnung einzuführen, durch die es den LV ermöglicht wird, mit Zustimmung der Mitgliedskörperschaften kommunale Aufgaben mit überörtlicher Bedeutung zu übernehmen. Soweit es sich um Zuständigkeiten handelt,</p>	<p>Weitere Aufgaben können von den LV auf die Kreise und kreisfreien Städte verlagert werden:</p> <ul style="list-style-type: none">- Kündigungsschutzverfahren für Schwerbehinderte- Heimaufsicht über die Kindertagesstätten <p>Es wäre wünschenswert, Arbeitsgruppen der Landesregierung, der komm. Spitzenverbände und der LV einzusetzen, die aufgabenkritisch und ergebnisoffen überprüfen, inwieweit eine Verlagerung der Aufgabenträgerschaft für die Fachkliniken (Psychiatrie) und die Sonderschulen auf die örtliche Ebene sinnvoll ist.</p>
--	--	--	--

Name, Nr. d. Experten-
liste - Zuschrift -

Zustimmung

Kritik

Empfehlung

	<p>Art. 32 / 33 Auswertung wurde nicht vorgenommen wegen Entscheidung zur Gründung der Pro-Ruhr-GmbH.</p> <p>Art. 34 Der Regelung wird zugestimmt.</p>	<p>die landesweit überörtliche, oberhalb der Kreise und der kreisfreien Städte angesiedelte Aufgaben betreffen ist ggf. eine gesetzliche Regelung der Zuständigkeiten wünschenswert. Soweit es sich dagegen um Aufgaben handelt, die nicht flächendeckend im ganzen Land als überörtliche Aufgaben anzusehen sind, bedarf diese Problematik sorgfältiger Diskussion, um die gesetzlichen Rahmenbedingungen festzulegen, unter denen ein Aufgabenübergang möglich sein soll. Ebenso muss geklärt werden, unter welchen Voraussetzungen ein Mitglied, das die Aufgaben übertragen hat, für die Zukunft verlangen kann, die Aufgaben wieder selbst zu übernehmen.</p> <p>Aufgrund der Kürze der Beratungszeit ist es nicht sinnvoll, im Gesetzgebungsverfahren für das 2. ModernG eine Öffnungsklausel einzufügen, die Gefahr läuft, mehr Probleme zu schaffen als zu lösen.</p> <p>Es sollte bei der bisherigen Namensgebung der LV verbleiben. Die Änderung der Bezeichnung wird abgelehnt.</p> <p>Art. 28 Eine Regelung, dass die LV weiterhin für die Zahlung von Pensionen und Beihilfeleistungen für solche beamtete Bedienstete und deren Hinterbliebene aufkommen müssen, die früher im Bereich des Straßenbaus tätig waren, im Zeitpunkt der</p>	<p>§ 1 Abs. 1 sollte um folgenden Satz ergänzt werden: "Das Land erstattet den LV die Kosten der Versorgungsansprüche der Versorgungsempfänger, die im Zeitpunkt der Übernahme von Aufgaben durch das Land von den LV vorhanden sind und die in den übernommenen Aufgabebereichen tätig waren."</p> <p>Da die Leistungen der Zusatzversorgungsrenten im wesentlichen aus Umlagen und nicht auf der Basis angesparter Kapitalstöcke erfolgen, muss im Gesetz eine Regelung getroffen werden, die eine entsprechende Ausgleichsverpflichtung des Landes für den Fall vorsieht, dass die VBL zukünftig nicht verpflichtet ist, entsprechende Ausgleichsleistungen zu erbringen. Art. 25 § 1 Abs. 2 ist dementsprechend zu ergänzen.</p> <p>Die ursprüngliche Regelung des Referentenentwurfs sollte wieder aufgegriffen werden. Allerdings sollte ausdrücklich klargestellt werden, dass bei der Frage, ob und in welchem Umfang ein derartiger Ausgleichsanspruch besteht, zu berücksichtigen ist, inwieweit das übergegangene Vermögen auch aus den Umlagemitteln des neuen Aufgabenträgers oder aus Zweckzuweisungen des Landes finanziert worden ist.</p>
--	--	--	---

Name, Nr. d. Experten-
liste - Zuschrift -

Zustimmung

Kritik

Empfehlung

		<p>Aufgabenverlagerung aber schon Versorgungsempfänger sind, ist nicht sachgerecht. Denn bei diesen Zahlungsverpflichtungen handelt es sich um einen Gehaltsbestandteil für in der Vergangenheit geleistete Dienstleistungen, deren Fälligkeit auf den Zeitpunkt des Ruhestandes verschoben worden ist. Bei einem Aufgabenübergang des Straßenbaus auf das Land müssen daher auch diese auf den neuen Aufgabenträger übergehen.</p> <p>Art. 29 Die vorgesehene Regelung ist nicht sachgerecht, da ein nicht ausgleichspflichtiger Vermögensübergang selbst dann vorgesehen ist, wenn nicht sichergestellt ist, dass die übernehmende Kommune das Vermögen weiterhin entsprechend dem bisherigen Zweck nutzt und es der Erfüllung von Aufgaben dient, die die LV für die übrigen kommunalen Gebietskörperschaften wahrnehmen.</p>	
--	--	---	--

Name, Nr. d. Experten-
liste - Zuschrift -

Zustimmung

Kritik

Empfehlung

Name, Nr. d. Experten- liste - Zuschrift -	Zustimmung	Kritik	Empfehlung
		<p>Art. 35 Die Fachaufsicht über die Berufe in der Altenpflege sollten so dezentral wie möglich wahrgenommen und somit zukünftig bei den StRD angesiedelt werden. Die vorgesehene Konzentration der Zuständigkeiten bei der StRD Detmold ist überprüfungsbedürftig.</p> <p>Art. 41 Die Bestimmungen dieses Gesetzes sollten jeweils zu Beginn eines Haushaltsjahres, also zum 1. Januar, in Kraft treten (Auswirkungen auf die Finanzwirtschaft der alten und neuen Aufgabenträger sind zeitlich deckungsgleich mit den aufzustellenden Haushalten).</p>	

Name, Nr. d. Expertenliste - Zuschrift -	Zustimmung	Kritik	Empfehlung
Landschaftsverband Rheinland 111 3620		<p>Straßenbau Der LV ist gegen die Verstaatlichungspläne, widersetzt sich aber nicht, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - daraus keine Befrachtung des Finanzausgleichs an die Kommunen erwächst und - Vermögensentschädigung an die Kommunen erfolgt. <p>Sonderschulen Das Verlangen eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt nach Übernahme einer Schule als einzige Voraussetzung reicht nicht. Sicherung und Fortentwicklung der Qualität des schulischen Angebots sind verpflichtend zu regeln. Ebenso muss für die übernehmende Körperschaft die gesetzliche Pflicht zur Berücksichtigung der Bedürfnisse eines größeren Schuleinzugsbereichs normiert werden.</p> <p>Der LV wendet sich auch gegen Nachteile, die sich aus den Überleitungsregelungen für Beamte/Beamtinnen und Angestellte sowie Arbeiter/innen ergeben können.</p>	<p>Die schriftl. Stellungnahme enthält als Anlage das Grobkonzept eines Trennmodells.</p> <p>Sozialer Bereich Die Zuständigkeit für ambulante und (teil-)stationäre Angebote an Menschen mit Behinderungen sollten in einer Hand liegen.</p>
Landschaftsverband Westfalen-Lippe 110 3508		<p>Straßenbau Mit Verstaatlichung nur bei Beachtung des Konsensvorschlages (Vermögenswertenausgleich für die Kommunen und keine Befrachtung des Gemeindefinanzausgleichs) einverstanden. Von Verfassungs wegen gibt es keinen Vorrang zugunsten der Aufgabenerfüllung durch das Land.</p>	<p>Beachtung des Subsidiaritätsprinzips: keine Übertragung auf das Land. Die Straßenbauverwaltung ist modern, schlank, wirtschaftlich und kommunalfreundlich, die Einflussmöglichkeiten des Landes sind gesichert. Ansonsten wäre eine Entschädigungsregelung (betr. Eigentumsübergang an Landstraßen, Anlagen pp) zugunsten der LV nötig. Auch die Interessen der Beschäftigten wären zu beachten.</p>
		<p>Sonderschulen</p>	<p>Erhalt der bisherigen Qualität des schulischen und therapeutischen Angebots bei anderer Trägerschaft gesetzlich sicherstellen.</p>

Name, Nr. d. Expertenliste - Zuschrift -

Zustimmung

Kritik

Empfehlung

		Veränderungen im Sozialen Bereich Verwaltungsökonomische Bedenken bestehen gegen die Aufgabenverlagerung auf Kreise und kreisfreie Städte u.a. bei der Blindenhilfe und Versorgung mit Hilfsmitteln.	Eine zentrale Bearbeitung stellt auch die Gleichbehandlung gleich gelagerter Sachverhalte sicher.
			Öffnungsklausel in die Kommunalverbandsordnung aufnehmen. Dann könnten Kommunen den LV freiwillig Aufgaben übertragen, um sie wirtschaftlicher zu erfüllen.
		Es gibt keinen plausiblen Grund, die Bezeichnung Landschaftsverband zu ändern.	Namensgleichheit verhindern, falls KVR bestehen bleibt. Folgeänderungen vermeiden.
		Kulturpflege Von weiteren Zuständigkeiten (Staatl. Regionaldirektionen, Regionalräte) wird abgeraten.	
		Die schriftliche Stellungnahme des LVW -Zuschrift 12/3508 - enthält Formulierungsvorschläge zu den Artikeln 3, 9-11, 14, 17-19, 23, 27-29, 33 u. 36.	
Ministerium für Landwirtschaft und Forsten Brandenburg 117 3561		Art. 2 Gegen die geplante Änderung und die Eingliederung der Flurbereinigungsverwaltung in die StRD bestehen schwerwiegende verfassungsrechtliche Bedenken. Der Auftrag der Flurbereinigungsbehörde erfordert es, dass im Verfahrensgebiet sämtliche raumbedeutsamen Maßnahmen koordiniert werden müssen. Dabei ist ein rechtliches und tatsächliches Ergebnis zu erzielen, das einerseits den öffentlichen und privaten Erfordernissen und andererseits den wirtschaftlichen und sonstigen Bedürfnissen Rechnung trägt. Gerade den anderen Planungsträgern (Gemeinden, Kreisen, Bahn, Straßenverwaltung usw.) muß bei der Zusammenarbeit das größere Gewicht beigemessen	

Name, Nr. d. Experten-
liste - Zuschrift -

Zustimmung

Kritik

Empfehlung

		<p>werden. Insofern muss besonders diesen Planungsträgern gegenüber die Unabhängigkeit der Flurbereinigungsverwaltung gegeben sein. Diese Unabhängigkeit ginge bei einer Eingliederung in die StRD Münster weitgehend verloren. Bei der Abwägung der Vor- und Nachteile der Organisationsform ist Unbefangenheit unverzichtbar. Diese hat ihre Begründung im allgemeinen Wohl und im Interesse des Staatsbürgers unter der Berücksichtigung des Grundsatzes der treuhänderischen Verwaltung fremden Eigentums.</p> <p>Die verfassungsrechtlichen Hürden von Art. 14 GG müssen bei der Organisationsform beachtet werden. Dies verbietet jede Bündelung in einem Behördenstrang, der gleichzeitig konkurrierenden Flächenansprüchen dient. Aus der Aufgabe der Flurbereinigung ergibt sich die Verpflichtung zu Neutralität und Objektivität, sachgerechte Entscheidungen können nur getroffen werden, wenn Interessenkollisionen vermieden werden. Diese Neutralität ist nur bei einer Sonderverwaltung gewährleistet.</p> <p>Bei einer Eingliederung würde der Druck verstärkt werden, die öffentlichen Interessen nach § 37 Abs. 2 FlurbG stärker zu berücksichtigen, besonders dann, wenn den Regionalräten erweiterte Kompetenzen zugestanden werden. Es ist zu erwarten, dass dann die eigenen Interessen der kommunalen Gebietskörperschaften denen der anderen Beteiligten vorangestellt werden.</p> <p>Da die StRD selbst Verfahrensbeteiligter sein kann, ist eine Organisationsform, in der die StRD einerseits Teilnehmer im Verfahren und Mitglied der Teilnehmergemeinschaft und andererseits verfahrensleitende Be-</p>	<p>Die Flurbereinigungsverwaltung sollte als Sonderverwaltung und in der Trennung in obere und untere Flurbereinigungsbehörde als Verwaltung für die Entwicklung der ländlichen Räume weiterentwickelt werden. Die Aufgaben sollten mit Hilfe des Instrumentes der Flurbereinigung von "Ämtern für Landentwicklung" mit selbständiger Behördenstruktur durchgeführt werden. Die Aufgaben der oberen Flurbereinigungsbehörde sollten in der LÖFL in der Abt. Landentwicklung angesiedelt werden.</p>
--	--	---	---

Name, Nr. d. Experten-
liste - Zuschrift -

Zustimmung

Kritik

Empfehlung

		<p>hörde und aufsichtsführende Stelle über die Teilnehmergemeinschaft ist und somit über sich selbst, mit rechtsstaatlichen Gesichtspunkten nicht zu vereinbaren. Auf Antrag der Enteignungsbehörde kann ein Flurbereinigungsverfahren eingeleitet werden. Da die Enteignungsbehörde in der StRD angesiedelt ist, würde bei einer Eingliederung der Flurbereinigungsverwaltung eine Selbstbeauftragung stattfinden.</p> <p>Art. 8 Die Ausgliederung des Landesamtes für Agrarordnung aus der LÖBF/LAfAO ist falsch, verfassungsrechtlich bedenklich, nicht förderlich für die Motivation der Beschäftigten und unter dem Gesichtspunkt der Fürsorgepflicht des Dienstherrn verantwortungslos. Da die Flurbereinigungsverwaltung selbst keinerlei Interesse an Flächen hat, kann sie als unabhängiger Vermittler treuhänderisch mit fremdem Grundeigentum und den Rechten an diesen Grundstücken umgehen. Es wäre falsch, diese Funktion aufs Spiel zu setzen. Durch die Zusammenführung und Aufgabenbündelung in der StRD wird weder der Verwaltungsaufbau durchsichtiger, noch die Zusammenarbeit erleichtert und auch kein höheres Maß an Wirtschaftlichkeit und Qualität der Aufgabenerledigung erreicht, im Gegenteil. Nur in einer Sonderverwaltung ist die sinnvolle Ausnutzung spezialisierten und konzentrierten Sachverständes für die Bearbeitung von Flurbereinigungsverfahren möglich.</p>	
--	--	---	--

Name, Nr. d. Expertenliste - Zuschrift -

Zustimmung

Kritik

Empfehlung

<p>Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund</p> <p>122</p> <p>3543</p>	<p>Art. 2 Der Auflösung des Landesamtes für Agrarordnung wird zugestimmt. Die Absicht, die Ämter für Agrarordnung und die Forstämter als Außenstellen der jeweiligen StRD zu führen und am Standort zu belassen, wird begrüßt.</p> <p>Straßenbauverwaltung Vorteilhaft zu bewerten ist, dass bei einer Trennung zwischen der Aufgabenplanung sowie Bau und Unterhaltung die aus kommunaler Sicht unverzichtbaren Entschädigungsfragen nicht aufkommen würden, weil das Vermögen weiterhin in kommunaler Hand verbliebe. Eine eigenständige Organisationsform für das operative Geschäft wird begrüßt wegen der Transparenz der</p>	<p>Nachteil dieser Lösung wäre die Vermischung staatlicher und kommunaler Aufgaben.</p> <p>Aus der Rückführung einer staatlichen Aufgabe auf die staatliche Ebene darf keine Reduzierung der kommunalen</p>	<p>Art. 1 Die staatl. Umweltämter sind aufzulösen. Die Erarbeitung fachlicher Stellungnahmen sollte den Kreisen und kreisfreien Städten übertragen werden. Die ortsbezogenen Überwachungsaufgaben sollen den Kreisen und kreisfreien Städten zugewiesen, die überregionalen Aufgaben den StRD zugeordnet werden. Qualifizierte Überwachungsaufgaben im Immissionsschutz sollten den StRD, während Aufgaben im Bereich des Gewässerschutzes und der Abfallentsorgung den kommunalen Gebietskörperschaften übertragen werden. Die Ortsstellen der Landwirtschaftskammern sollten in die Ebene der Kreise und kreisfreien Städte eingegliedert werden. Die Aufgaben der staatl. Arbeitsschutzverwaltung sollten auf die Ebene der Kreise und kreisfreien Städte übertragen werden. Aufgaben, die spezialisierten Sachverstand erfordern, sollten auf die StRD verlagert werden. Die fachliche Bündelung der Umwelt- und Naturschutzverwaltung wird abgelehnt, wenn darunter eine spezielle Umwelt- und Naturschutzverwaltung bei extra geschaffenen staatl. Sonderbehörden verstanden wird. Eine solche Lösung würde die notwendige Bündelungsfunktion auf Kreisebene und der Ebene der StRD schwer beeinträchtigen.</p> <p>Art. 2 a + b (neu) Landeswassergesetz soll geändert werden (Zuschrift vom 10.12.1999).</p>

Name, Nr. d. Expertenliste - Zuschrift -

Zustimmung

Kritik

Empfehlung

	<p>Produkte und Preise im Rahmen der Leistungserstellung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen.</p> <p>Die vorgesehenen Kompetenzen der Regionalräte scheinen den Erfordernissen einer integrierten Regionalplanung/regionalen Verkehrsplanung angemessen.</p> <p>Die Mitwirkungsmöglichkeit auch kleinerer Fraktionen im Regionalrat wird richtigerweise dadurch gefördert, daß die Mitgliederzahl ausgeweitet wird und es dadurch zu einer größeren Repräsentanz der Kommunen im Regionalrat kommt.</p> <p>Die vorgeschlagene Kompetenzerweiterung der Regio-</p>	<p>len Finanzierungsmasse des GFG folgen. Die Städte und Gemeinden sind weder bereit noch in der Lage, die anteilige Finanzierung einer originär staatl. Aufgabe, die nunmehr wieder in die staatliche Zuständigkeit zurückgeführt wird, zu übernehmen. Ein Eingriff in den kommunalen Finanzausgleich wird kategorisch abgelehnt.</p> <p>Art. 9 Eine geteilte Dienstaufsicht erschwert die effektive Führung einer Behörde. Die Bündelfunktion der StRD könnte dadurch Schaden nehmen. Es besteht die Gefahr, daß die Fachpolitik über die Dienstaufsicht die inhaltliche Arbeit beeinflusst.</p> <p>Art. 10 Eine zusätzliche Befassung der Regionalräte mit Kulturpolitik wird nicht für sinnvoll gehalten. Eine regelmäßige Befassung würde zusätzlichen Abstimmungs- und Koordinierungsbedarf gegenüber bestehenden Institutionen, Gremien und Projekten schaffen.</p> <p>Abgelehnt wird die Änderung, wonach das Innehaben einer Wohnung im Stadt- bzw. Kreisgebiet ausreichen soll gegenüber der bisherigen Vorgabe, dass eine Mitgliedschaft in der Vertretungskörperschaft erforderlich ist. Wenn für die Mitgliedschaft von Gemeindevohnern lediglich an den Wohnsitz angeknüpft werden soll, besteht zwischen der Gemeinde im verfassungsrechtlichen Sinne und den Mitgliedern im Regionalrat nicht die vom ROG</p>	<p>Nach dem Grundsatz der klaren Aufgabentrennung zwischen Staat und Kommunen könnte die Planung vollständig auf die staatl. Ebene übertragen werden. Eine transparente Trennung ist auch dahin gehend vorstellbar, dass die Landesebene für die landesweit relevanten Bereiche der Planung verantwortlich ist, während die konkrete Straßenplanung vor Ort durch die kommunale Ebene vorgenommen würde.</p>
--	---	---	--

Name, Nr. d. Experten-
liste - Zuschrift -

Zustimmung

Kritik

Empfehlung

	<p>nalräte gegenüber den bisherigen Bezirksplanungsräten wird unterstützt. Die Kommunen erwarten positive Effekte durch eine stärkere Verzahnung der Regionalplanung mit der regionalisierten Strukturpolitik und die erweiterten verkehrsplanerischen Kompetenzen des Regionalrates.</p> <p>Sollte eine sachgerechte Bewertung ergeben, dass die Leitungsämter der einzugliedernden Verwaltungen einen Anforderungsverlust erfahren haben, wird eine Herabstufung der Besoldung für geboten gehalten.</p> <p>Art. 14 Die Absicht, den Kreisen und kreisfreien Städten die Möglichkeit zu eröffnen, Schulen für Körperbehinderte zu errichten, fortzuführen oder von den Landschaftsverbänden zu übernehmen, wird begrüßt.</p> <p>Hinsichtlich des Schulsponsorings wird eine Öffnung von Schulen für Zuwendungen Dritter befürwortet, wenn bestimmte Rahmenbedingungen (Beschluss des Schulausschusses vom 21.10.98) gewährleistet sind.</p> <p>Gegen die Einbeziehung auch der Schulausschüsse und gemischten Ausschüsse derjenigen Kommunen, die nicht zur Bildung eines eigenständigen Schulausschusses verpflichtet sind, bestehen keine Bedenken.</p> <p>Art. 17 Die Absicht, eine zwingende Interessenquote von 50 % einzuführen und die Einführung nicht mehr von der Zustimmung aller kreisangehörigen Gemeinden im</p>	<p>verlangte Verbindung.</p> <p>Die gesetzliche Vorgabe zusätzlicher personeller oder qualitativer Mindeststandards werden nicht für sinnvoll gehalten.</p> <p>Hinsichtlich der Übernahme von Sonderschulen der Landschaftsverbände durch die Kreise ist eine Ergänzung der Vorschrift dahingehend erforderlich, dass der antragstellende Kreis zuvor das Einvernehmen mit denjenigen kreisangehörigen Städten und Gemeinden herstellen soll, die an einer Umlagefinanzierung auf der Ebene des Kreises beteiligt werden. Eine Veränderung der Trägerschaft darf nicht ohne Beteiligung derjenigen Städte und Gemeinden erfolgen, die letztlich die (Mehr-)Kosten tragen müssen.</p>	
--	--	--	--

Name, Nr. d. Expertenliste - Zuschrift -

Zustimmung

Kritik

Empfehlung

	<p>Kreis abhängig zu machen, wird begrüßt. Diese Interessenquote stellt sicher, dass die Eigenverantwortung der Gemeinden und die Ausgleichswirkungen der Kreisumlage gleich gewichtet werden.</p> <p>Unterstützt wird die strikte Vorgabe zur Regelung des Härteausgleichs. Soweit durch erhebliche strukturelle Unterschiede im Kreisgebiet die Beteiligung an den Sozialhilfeaufwendungen für einzelne Gemeinden objektiv eine erhebliche Härte darstellt, sollte dem Kreis kein Ermessen in der Frage des "Ob" eines Härteausgleichs zustehen. Objektiv strukturell besonders betroffene Gemeinden müssen darauf vertrauen können, dass ihnen die Härte zumindest teilweise ausgeglichen wird.</p> <p>Es ist sachgerecht, dass für über 65-jährige Personen, die aufgrund des Grades ihrer Behinderung entweder Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Pflege erhalten könnten, grundsätzlich der örtliche Träger der Sozialhilfe zuständig ist.</p> <p>Die vorgeschlagene gleitende Interessenquote, die in 25%-Schritten eine Verlagerung der Finanzlast auf die örtlichen Sozialhilfeträger vorsieht, ist sachgerecht.</p>	<p>Ob es zur Auswertung der Erfahrungen einer umfangfassenden Mitwirkungs- und Berichtspflicht bedarf, wird bezweifelt.</p> <p>Der neue § 7 sieht nur für Personen, die Hilfe zur Pflege erhalten, eine gleitende, steigende Interessenquote vor. Das ist nicht sachgerecht. Die Interessenquote muss vielmehr für alle Personen und Hilfearten gelten, für die ab dem 01.01.2004 der örtliche Träger der Sozialhilfe abweichend von § 100 BSHG zuständig sein soll.</p> <p>Beim LV Rheinland ist kritisch zu bemerken, dass er die Auszahlung der Hilfeleistungen nicht den örtlichen Trägern überlässt, sondern sie anders als der LV Westfalen-Lippe selbst vor-</p>	<p>Eine zeitliche Begrenzung der Berichtspflichten wird für notwendig erachtet. Dadurch würde klargestellt, dass die Auswertung nicht unbefristet erfolgt.</p> <p>Damit die notwendigen Indikatoren für einen Finanzausgleich für strukturelle Belastungsunterschiede in angemessener Zeit zur Verfügung stehen, müssen hinreichend starke Anreize für die kommunalen Gebietskörperschaften gesetzt werden, ihre örtlichen Möglichkeiten zur Beeinflussung der Aufwendungen für die Hilfe zur Pflege in stationären und teilstationären Einrichtungen mit dem Ziel auszuschöpfen, die Aufwendungen zu reduzieren. Die Ablösung der Umlagefinanzierung der Aufwendungen muss daher in Schritten erfolgen, die tatsächlich die gewünschte Verhaltenssteuerung bei den kommunalen Gebietskörperschaften auslösen. Jede Abschwächung der Steigerungsraten und Verlängerung des Zeitraumes vermindert die Anreize. Das gilt besonders für den Vorschlag, den Übergangszeitraum auf 10 Jahre zu strecken.</p>
--	---	---	---

Name, Nr. d. Experten-
liste - Zuschrift -

Zustimmung

Kritik

Empfehlung

	<p>Art. 18 Den vorgeschlagenen Änderungen wird zugestimmt.</p> <p>Art. 19 Die vorgeschlagene Verlagerung der Zuständigkeit für die Förderung von Investitionen für ambulante Pflegeeinrichtungen und für die Zahlung des Pflegegeldes vom überörtlichen auf den örtlichen Träger der Sozialhilfe wird unterstützt.</p> <p>Art. 20 Die Einbeziehung der von den LV's als Träger betriebenen Einrichtungen nach dem Heimgesetz in die Zuständigkeit der Kreise und kreis-freien Städte wird unterstützt.</p> <p>Art. 21 Die Änderungen werden mitgetragen.</p> <p>Art. 22 Die Änderungen werden unterstützt. Die Zuständigkeit für das Kündigungsverfahren und die Modernisierung und Ein-</p>	<p>nimmt. Diese zusätzliche Zuständigkeitsaufsplitterung führt zu überflüssigem Verwaltungsaufwand und Koordinierungsproblemen und verletzt den Grundsatz, dass Aufgaben- und Finanzverantwortung in einer Hand vereint sein sollten.</p> <p>Es wird für dringend erforderlich gehalten, die festgesetzte Höhe der Förderpauschale für Investitionsaufwendungen für ambulante Pflegeeinrichtungen zu überprüfen. Auch die Höhe der Investitionskostenpauschale ist nicht angemessen (bei weitem überhöht). § 17 Landespflegegesetz sollte ersatzlos gestrichen werden.</p> <p>Bisher war es Aufgabe der LV's im Rahmen des § 3 Landesbetreuungsgesetz die Betreuungsvereine aus Landesmitteln zu fördern. Wie die Verteilung und Verwaltung dieser Mittel zukünftig</p>	<p>Es ist sinnvoll, in den interkommunalen Erfahrungsaustausch und die Koordination der Aufgabenwahrnehmung auch die LV's einzubinden und sie auf Wunsch ihrer Mitgliedskörperschaften bestimmte Aufgaben zentral für diese wahrnehmen zu lassen (z.B. Pflegesatzverhandlungen).</p> <p>Die Kreise und kreisfreien Städte sollten auch für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 17 Heimgesetz zuständig sein, soweit die Einrichtung im Kreisgebiet oder im Gebiet der kreisfreien Stadt von einem LV betrieben wird.</p> <p>Da derzeit die Gemeinden (nicht die Kreise) weitgehend die Vorarbeit bei der Erledigung der Aufgaben leisten, wäre es sinnvoll, auch die abschließende Entscheidung über solche Anträge in die Hand der Gemeinden zu legen.</p>
--	---	---	--

Name, Nr. d. Experten-
liste - Zuschrift -

Zustimmung

Kritik

Empfehlung

	<p>richtung von behindertenge- rechten Arbeitsplätzen sollte vollständig auf die örtlichen Fürsorgestellen verlagert werden. Art. 23 Die Änderungen werden mitgetragen. Art. 24 Die Verlagerung der Zu- ständigkeit von den LV's auf die Kreise und kreis- freien Städte für die Durch- führung des Gesetzes über die Hilfen für Blinde und Gehörlose wird unterstützt.</p> <p>Art. 25 Die Änderungen werden begrüßt. Art. 26 Die Änderung entspricht einer langjährigen Vereinfachungs- forderung des NWStGB. Es sollten aber nicht bloß die §§ 14 und 16 gestrichen werden, sondern auch § 2a, um Doppelzu- ständigkeiten von Verwal- tungsbehörden zu streichen. Art. 27 Der Einführung einer Öff- nungsklausel wird zu- gestimmt.</p>	<p>erfolgen soll, ist ungeklärt.</p>	<p>Zusätzlich sollte die Mög- lichkeit eröffnet werden, die Durchführung der Hilfe nach § 67 BSHG und dem Landesblindengeldgesetz in einer Hand zu vereinigen. Bei einer Verlagerung der Zuständigkeiten für die Zahlung der Hilfen auf die Kreise und kreisfreien Städ- te muss sichergestellt sein, dass die Landesmittel (GFG) weiterhin den kom- munalen Haushalten zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Es wird nicht für sinnvoll gehalten, eine Öffnungs- klausel in die Landschafts- verbandsordnung einzufüh- ren, durch die es den LV's ermöglicht wird, mit Zu- stimmung der Mitglieds- körperschaften kommunale Aufgaben mit überörtlicher Bedeutung zu übernehmen, ggf. ist eine gesetzliche Re- gelung der Zuständigkeiten wünschenswert. Es sollte bei der bisherigen Namensgebung der LV's bleiben. Art. 28 Die Heimaufsicht über die Kindertagesstätten sollte auf die örtliche Ebene verlagert werden. Das Kündigungs- schutzverfahren nach dem Schwerbehindertengesetz sollte auf die örtlichen Fürsorgestellen verlagert werden. Die Bäder im Kreis Soest sollten auf die Belegenheits- gemeinden und den Kreis Soest übertragen werden.</p>
<p>pro Ruhrgebiet e.V. 127 3588</p>		<p>Zu Artikel 10 Aus der fehlenden Berück- sichtigung des Prinzips der Einräumigkeit (§ 7 LPIG) werden sich Koordinations- schwierigkeiten ergeben (mit Agentur Ruhr). Ver-</p>	

Name, Nr. d. Expertenliste - Zuschrift -

Zustimmung

Kritik

Empfehlung

		<p>zahnung zwischen Agentur Ruhr und StRD auch nicht gelungen, Vorschlagsrechts der Agentur fehlt. Die StRD als räumliches Substrat für die Verkehrsinfrastruktur vorzusehen, erscheint wenig sinnvoll.</p> <p>Zu Artikel 29 Probleme: - Wichtige Aufgaben des KVR finden keine Nachfolge. - Zuordnung der Verbandsgrünflächen.</p>	<p>Eine Evaluationsklausel sollte nicht nur für die Agentur Ruhr vorgesehen werden (StRD, Kommunalverbände). Für den Fall der Errichtung eines Verbandes Agentur Ruhr enthält die Zuschrift einige Verbesserungsvorschläge.</p>
			<p>Art. 29 Aufgabenverlagerungen von den LV's auf die StRD's oder auf die Kreise haben Vermögensübertragungen zur Folge. Es wird sich nachhaltig für eine einheitliche Regelung eingesetzt. Eine Regelung, die die Zahlung einer Entschädigung an des kommunale Einvernehmen knüpft, ist weder rechtlich vertretbar noch sachgerecht. Es muß ein entschädigungsloser Übergang des Vermögens der LV's auf andere kommunale Körperschaften erfolgen.</p>
<p>Rheinbraun AG 133 3531</p>		<p>Die Struktur der Bergverwaltung und ihre Aufgabenzuständigkeit sind beizubehalten, ebenso die Struktur des GLA.</p>	<p>Für den Fall der Integration in die StRD Arnberg wird die Bildung einer eigenständigen Abteilung Bergbau bei Beibehaltung der bestehenden Dienst- und Fachaufsicht empfohlen.</p>
<p>Erwin Schleberger Regierungspräsident a.D. 137 3509 3575</p>	<p>Eine Verbesserung bisheriger Reformüberlegungen stellt der Erhalt der bisherigen Landschaftsverbände dar, konsequent und notwendig auch die Übernahme des Straßenbaus durch die Bezirksregierung (StRD). Die Erweiterung der Kompetenzen des Regionalrats beseitigt Schwächen und ermöglicht bei der integrierten Verkehrsplanung erstmals eine Gesamtschau der</p>	<p>Die Schritte zur Stärkung der Selbstverwaltung bei gleichzeitiger Dezentralisation und überzeugender Dekonzentration sind nicht durchweg schlüssig oder konsequent. Die ressortbezogene Abgrenzung von Abteilungen der Bündelungsbehörde hat nur oberflächlich gesehen Vorteile. Das vorgesehene Einvernehmen bei Bestellung von Abteilungsleitern und Hauptdezernen-</p>	<p>Tradition, Verwaltungsgeschichte und andere Gründe sprechen für die Beibehaltung der Bezeichnung Bezirksregierung. Eingliederung von Sonderbehörden wird unterstützt, ist aber nur dann optimal, wenn sie ohne Bildung von Vor-Ort-Zuständigkeiten zu realisieren ist. Wählbarkeit der Mitglieder des Regionalrats von der Mitgliedschaft in einer Kommunalvertretung ab-</p>

Name, Nr. d. Experten-
liste - Zuschrift -

Zustimmung

Kritik

Empfehlung

Name, Nr. d. Experten- liste - Zuschrift -	Zustimmung	Kritik	Empfehlung
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald 139 3605	Entwicklung des Bezirks (besser noch, wenn ein eigener Regionalfonds zugewiesen würde). Auflösung zahlreicher Landesoberbehörden und deren Eingliederung in die Mittelbehörden werden begrüßt.	ten ist schädlich und Bürokratie fördernd, sehr problematisch auch die gespaltene Dienstaufsicht. Die optimale Betriebsgröße einer steuerungsfähigen Bündelungsbehörde liegt bei unter 2000 Beschäftigten. Daher Vorsicht geboten bei der Übernahme von Landesbehörden; wenigstens sollten untere Landesbehörden (mit weniger Standorten) erhalten bleiben. Der Behördenaufbau verliert an Klarheit und Effektivität. Zu Artikel 1 und 2 Alle Umwelt- und Naturschutzbelange sollten in staatlichen Umweltämtern zusammengefasst werden. Zu Artikel 3 Bei der Überleitung der Straßenbauverwaltung ist nicht erkennbar, wie die Modernisierungsziele erreicht werden. Es wird ein Mehr an staatlichen Weisungsmöglichkeiten eingeführt, die kommunale Mitwirkung reduziert. Zu Artikel 8 Forsten, Ernährung und Landesentwicklung sollten den Landwirtschaftskammern zugeordnet werden. Zu Artikel 10 Die Benachteiligung Westfalens in der Kulturförderung wird nicht beseitigt. Die Bindung zwischen Regionalrat und Ratsmitgliedschaft sollte nicht aufgegeben werden. Braunkohlenplanung und Braunkohlensausschuss sind noch beizubehalten.	koppeln und keine Sondermitglieder zulassen. - Klarer, für den Bürger nachvollziehbarer Behördenaufbau, - Konzentration der Ministerien auf politische Vorgaben und Kontrolle der Landesbehörden, - Delegation von Entscheidungskompetenzen und - kosequente Einführung der Informationstechnologie und Sicherung ihrer optimalen Nutzung.
Städtetag Nordrhein-Westfalen 141	Die Eingliederung der Landesbehörden in die StRD wird begrüßt, allerdings wird der Weg der Konzentration auf eine staatl. Mit-	Die Pläne der LR, bei einer Übertragung der Straßenbauverwaltung von den Landschaftsverbänden auf das Land kommunale Dek-	

Name, Nr. d. Experten-
liste - Zuschrift -

Zustimmung

Kritik

Empfehlung

3608
3629

telbehörde nicht konsequent zu Ende gegangen (Auflösung der staatl. Umweltämter und deren Eingliederung in die StRD).

kungsbeiträge einzufordern und hierfür kommunale Gelder aus dem kommunalen Steuerverbund zu entnehmen, werden abgelehnt. Mit dieser Übernahme entfällt die Geschäftsgrundlage für weitere kommunale Deckungsbeiträge. Das Land wurde wiederholt aufgefordert, für die Übernahme von Gebäuden, Liegenschaften und Fahrzeugen der Straßenbauverwaltung einen vollen Vermögensausgleich vorzunehmen. Das Land hatte erklärt, sich nicht am kommunalen Vermögen bereichern zu wollen. Diese Zusage muss eingehalten werden. Es fehlen Regelungen zur Versorgung und Zusatzversorgung für die vorhandenen Versorgungsempfänger

Die Straßenbauverwaltung sollte in strategischer und operativer Hinsicht getrennt werden, der strategische und planungsrechtliche Bereich geht auf das Land über, der operative Teil verbleibt bei den Landschaftsverbänden. Dadurch würde der Kern der Staatsaufgabe Straßenbau vom Land selbst erledigt; eine Entschädigung für kommunales Vermögen wäre nicht zu leisten, da ein Eigentumswechsel nicht einträte. Das Problem der Überführung der Mitarbeiter würde ganz wesentlich entschärft.

Der erforderliche Anteil der stimmberechtigten Mitglieder des Regionalrates erscheint ausreichend klein, um eine konstruktive Mitberatung sicherzustellen. Die festgelegten Aufgabengebiete sind sachgerecht und hilfreich, um eine umfassende und ressortübergreifende Regionalplanung sicherzustellen.

Die Kompetenzen in den Bereichen Förderprogramm und -maßnahmen sowie Verkehrsinfrastrukturplanung werden begrüßt.

Bezirksplanungsräte / Regionalräte

Die Forderung nach einer kommunalverfassten politisch-administrativen Planungs- und Handlungseinheit "Region" wird aufrecht erhalten. Die Regionalplanung und die Aufgaben des Bezirksplanungsrates sollten von den jeweiligen Städten und Gemeinden einer Region selbst organisiert und wahrgenommen werden.

Konstitutive Entscheidungsrechte haben die Regionalräte nicht.

Die Stadt-Umland-Problematik kommt in dem Gesetzentwurf generell zu kurz.

Schwierigkeiten werden gesehen, wenn regionale Themen bzw. Aufgaben über die Grenzen einer Regionaldirektion hinweg zu behandeln sind (Ruhrgebiet - fällt in die Zuständigkeit

Name, Nr. d. Experten-
liste - Aufschrift -

Zustimmung

Kritik

Empfehlung

		<p>Im Landesplanungsgesetz ist keine Verankerung der "Kulturplanung" mehr vorgesehen. Es ist weder notwendig noch zweckmäßig, die Regionalräte mit neuen Aufgaben im Kulturbereich zu betrauen (es würde ein heilloses Durcheinander drohen). Wie die nun geplante erweiterte Aufgabenwahrnehmung der Regionalräte mit den bestehenden Strukturen und Kompetenzen zu vereinbaren wäre, ist nicht ersichtlich. Die Zuständigkeitsübertragung an die Regionalräte würde zunächst eine Überprüfung der bestehenden</p> <p>Landesabfallgesetz Im Gesetzentwurf wird angeführt, dass das Landesumweltamt einheitliche Datensätze für altlastenverdächtige Flächen bzw. Altlasten benötigt. Dadurch ist eine Konkretisierung des Datenumfanges vorausgesetzt und hat zur Folge, dass die unteren Abfallwirtschaftsbehörden die für eine Datenübermittlung einheitliche ADV-fähige Form vorgeschrieben bekommen. Diese Mehraufwendungen dürfen nicht zu Lasten der Kommunen gehen.</p> <p>Schulverwaltungsgesetz Es erscheint zweifelhaft, wie ein wirtschaftlicher Betrieb sowie die notwendige Qualität der Einrichtungen angesichts der geringen Schülerzahl der Sonderschulen für Körperbehinderte in den einzelnen Kommu-</p>	<p>dreier Regionaldirektionen). Sinnvoll wäre es, den Regionalräten die Möglichkeit einzuräumen, grenzüberschreitende Arbeitsgruppen oder Kommissionen zu bilden, die entsprechende Themen aufgreifen und beraten.</p>
--	--	---	--

Name, Nr. d. Experten-
liste - Zuschrift -

Zustimmung

Kritik

Empfehlung

Name, Nr. d. Experten- liste - Zuschrift -	Zustimmung	Kritik	Empfehlung
		<p>nen gesichert werden kann. Ungeklärt sind die Fragen der Finanzierung, der Einzugsbereiche sowie der fachlichen Standards bei einer Übertragung von Schulen der Landschaftsverbände auf kommunale Gebietskörperschaften. Ohne die notwendige Finanzierungsregelung sollte die vorgesehene Regelung gestrichen werden.</p> <p>Die als Abs. 4 des § 12 SchVG vorgesehene Regelung kann zu Auslegungsproblemen führen, da unklar ist, auf welche Fälle sich die Vorschrift bezieht.</p> <p>Art. 17, 18, 19 Aufgabenverlagerungen von den Landschaftsverbänden auf die Städte sind nur unter der Voraussetzung akzeptabel, dass ein zeitgleicher, umfassender und dauerhafter Finanzausgleich festgeschrieben wird.</p> <p>Die beim Träger der Sozialhilfe anfallenden Kosten der Pflege sind fremdbestimmt und lokal nicht beeinflussbar. Die Zuständigkeitsverlagerungen hätten wegen der besonderen Entscheidungsstrukturen im Pflegebereich weder einen Modernisierungseffekt noch einen Rationalisierung oder Kosteneinsparungseffekt.</p> <p>Die Herabzonung des Pflegebereichs auf die Träger der örtlichen Sozialhilfe hätte für die Städte einen fatalen Finanzausgleichseffekt.</p> <p>Es liegt nicht in der Hand der Städte, die hohen Aufwendungen für den Pflegebereich spürbar zu reduzieren, ihre Handlungsspielräume werden eindeutig kleiner.</p> <p>Die Regelungen können erst konzipiert und beschlossen werden, bevor die in Frage stehenden Strukturreformen und die dadurch induzierten Aufgabenverlagerungen in den Städten zusätzliche Lasten auslösen.</p>	<p>Es sollten folgende Änderungen erfolgen:</p> <p>Art. 18 § 2 Abs. 1 Nr. 2: "2. für die Hilfe nah § 72 BSHG außerhalb einer Anstalt, eines Heimes oder einer gleichartigen Einrichtung zur stationären Betreuung."</p> <p>Art. 18 § 2 Abs. 1 neue Nr. 3: "3. der überörtliche Träger der Sozialhilfe ist sachlich zuständig für ambulante psychosoziale Maßnahmen zur Ermöglichung von selbständigem Wohnen, die Personen im Sinne des § 39 BSHG gewährt werden, wenn die Maßnahmen der Vermeidung oder Beendigung stationärer Hilfe dienen und regelmäßig von Fachkräften erbracht werden."</p> <p>Art. 18 § 2 Abs. 3 Nr. 1: "(3) Der örtliche Träger der Sozialhilfe ist abweichend von § 100 BSHG sachlich zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Hilfe in besonderen Lebenslagen für die in § 100 Abs. 1 BSHG genannten Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, wenn die Hilfe in einer teil- oder vollstationären Pflegeeinrichtung nach § 71 Abs. 2 SGB XI oder in einer Einrichtung zur stationären Hospizversorgung auf der Basis des § 39 a SGB V in Verbindung mit § 72 SGB XI gewährt wird. Die Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Sozialhilfe beginnt mit dem Beginn des Lebensmonats, der auf die Vollendung des 65. Lebensjahres folgt. Der überörtliche Träger der Sozialhilfe

Name, Nr. d. Expertenliste - *Zuschrift* -

Zustimmung

Kritik

Empfehlung

	<p>Art. 25 Die Ausgestaltung der "Wohnungsaufsicht" als Selbstverwaltungsangelegenheit der Kommunen wird begrüßt, zumal damit auch die Zuständigkeit der Bearbeitung von Widersprüchen auf die örtlichen Behörden übergeht.</p>		<p>ist zuständiger Träger im Rahmen der §§ 85, 86 SGB XI."</p> <p>Art. 18 § 2 Abs. 3 neue Nr. 4: "4. für die Hilfen nach §§ 37 und 40 Abs. 1 Nr. 1 BSHG, wenn es erforderlich ist, die Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung oder in einer Einrichtung zur teilstationären Betreuung zu gewähren. Dies gilt nicht für: a.) die Behandlung von Menschen mit geistiger oder seelischer Erkrankung oder Behinderung in psychiatrischen Krankenhäusern oder psychiatrischen Fachabteilungen von Krankenhäusern; b.) Entgiftungsbehandlungen für Menschen mit Suchterkrankungen, denen sich eine Entwöhnungsbehandlung anschließt, sowie für Menschen mit Suchterkrankungen."</p> <p>Art. 19 § 14 neue Nr. 1a: "Für die vom überörtlichen Träger der Sozialhilfe zu leistenden bewohnerorientierten Aufwendungszuschüsse gilt § 7 des Gesetzes zur Ausführung des BSHG entsprechend."</p> <p>Auch im Wohnbindungs-, Fehlbelegungs-, Wohngeld- und Bauaufsichtsrecht sollte die Zuständigkeit für die Widerspruchsbearbeitung auf die zuständigen Kommunalbehörden verlagert werden, dadurch würden die staatl. Mittelbehörden entlastet, die Eigenverantwortlichkeit der Kommunen erhöht und die Verfahren beschleunigt.</p> <p>Art. 26 Die Streichung der §§ 14-16 wird begrüßt. Weiterhin sollte § 2 a DVO</p>
--	--	--	--

Name, Nr. d. Experten-
liste - Zuschrift -

Zustimmung

Kritik

Empfehlung

Name, Nr. d. Experten- liste - Zuschrift -	Zustimmung	Kritik	Empfehlung
		<p>KVR / Agentur Ruhr Im Hinblick auf die ungelösten Probleme in den Bereichen Aufgabenzuschnitt und Finanzierung der Agentur Ruhr sollten die Art. 32 und 33 gestrichen und eine einvernehmliche Konzeption für eine Neustrukturierung im Ruhrgebiet erarbeitet werden.</p> <p>Der Gesetzentwurf lässt die grundsätzliche Struktur der staatl. und kommunalen Verwaltungsinstanzen im Ruhrgebiet unangetastet. Die im 2. ModernG angelegten neuen Strukturen für</p>	<p>ersatzlos gestrichen werden.</p> <p>Art. 28 Um die notwendigen personalwirtschaftlichen Vorbereitungen für die Überleitung der Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter treffen zu können, ist eine Konkretisierung sowohl nach Anzahl als auch nach Qualifikation, Beurteilungen und Lebenslauf erforderlich. Auch die Konkretisierung von Verteilungskriterien, nach denen die freigesetzten Beschäftigten auf die Städte verteilt werden sollen, muss frühzeitig festgelegt werden.</p> <p>Es wird der Eindruck erweckt, dass eine Abschmelzung von Überleitungszulagen, die zur Besitzstandswahrung gewährt werden, nur bei Übernahme von Personal durch das Land vorgesehen ist. Gleiches muss auch für die Beschäftigten gelten, die von kommunalen Trägern übernommen werden.</p> <p>Es ist verbindlich klarzustellen, dass die übernommenen Beamten nicht auf die vorgegebenen Personaleinsparquoten angerechnet werden.</p> <p>Die Festlegung des Stichtags für den Beginn der Frist nach § 130 Abs. 2 BRRG ist von maßgeblicher Bedeutung. Wird nach § 34 LBG allein auf das Inkrafttreten des Gesetzes abgestellt, können sich daraus erhebliche Probleme bei der Abwicklung des Zuruhesetzungsverfahrens ergeben. Es muß ein Stichtag gewählt werden, der es den Städten ermöglicht, Beamte in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen, die nach der Überleitung über Bedarf beschäftigt werden.</p>

Name, Nr. d. Expertenliste - Zuschrift -	Zustimmung	Kritik	Empfehlung
		<p>das Ruhrgebiet sind nicht geeignet, die anstehenden Probleme in dieser Region zu lösen.</p> <p>Die Auflösung des KVR und die Schaffung der Agentur Ruhr führen nicht zu einer Straffung der Verwaltungsstrukturen. Eine klare Funktionsabgrenzung zwischen der Agentur und den StRD fehlt, dadurch droht ein Nebeneinander von Entscheidungsstrukturen, Aufgabenüberschneidungen sind vorprogrammiert.</p> <p>Solange kein Finanzierungskonzept vorgestellt wird, aus dem hervorgeht, dass die Finanzbelastung der Städte nicht steigen wird, wird das Modell der Agentur Ruhr abgelehnt.</p> <p>Die Vorschriften über die Überleitung von Vermögen und Personal des KVR sind unzureichend, insbesondere im Bereich der Beteiligungen.</p> <p>Das zukünftige Personal der Agentur Ruhr muss sich vorrangig aus den Beschäftigten des KVR rekrutieren.</p>	
<p>Verband der kommunalen Senioren- und Behinderteneinrichtungen in NRW e.V.</p> <p>145</p> <p>3603</p>			<p>Zu Artikel 18</p> <p>Frage 1: Aufgaben der ambulanten und stationären Eingliederungshilfen sind in einer Hand zusammenzuführen.</p> <p>Frage 2: Es sollte bei der altersbezogenen Zuständigkeitszuordnung - überörtl. Sozialhilfeträger - bleiben.</p> <p>Zu Artikel 19</p> <p>Frage 1: Durchführung des SGB XI und des PfG NW sollte weiterhin beim überörtlichen Träger bleiben.</p> <p>Fragen 2, 4: Leistungen der Hilfe zur Pflege und Entscheidungen sowie Zahlung von Pflegegeld vom gleichen Träger abwickeln lassen.</p>

Name, Nr. d. Experten-
liste - Zuschrift -

Zustimmung

Kritik

Empfehlung

		<p>Zu Artikel 35 Frage 2: Die Konzentration der Aufgaben der bisherigen Bezirksregierungen auf die StRD Detmold wird als ungünstig gesehen. Auch wird befürchtet, dass sich die organisatorische Abwicklung im wesentlichen auf den Schriftverkehr beschränken würde, was für Auszubildende und Fachseminare eine bedeutende Erschwernis bedeuten würde.</p>	<p>Frage 6: Zuständigkeiten bei Hilfe zur Pflege sind zu verbessern. Die Teilnahme an Pflegesatzverhandlungen und Schiedsstellenverfahren sind explizit in die Zuständigkeit der überörtlichen Sozialhilfeträger zu stellen.</p>
<p>Verband Deutscher Straßenwärter 146 3582</p>		<p>Die beabsichtigten Strukturveränderungen bei Straßenbau und Straßenunterhaltung führen zu einer Verschlechterung der Aufgabenwahrnehmung sowie zur Schwächung des demokratischen Prinzips der Aufgabenerfüllung. Eine Kosteneinsparung ist nicht zu erkennen. Das Trennmodell könnte von vielen Beteiligten mitgetragen werden.</p>	
<p>Verband Deutscher Vermessungsingenieure e.V. 147 3558</p>		<p>Zu Artikel 2 Die Auflösung des Landesamtes sowie der Ämter für Agrarordnung unter Übertragung der Aufgaben auf die StRD Münster als Flurbereinigungsbehörde mit Außenstellen wird als nicht sinnvoll abgelehnt. Probleme werden auch in der Trennung von Dienst- und Fachaufsicht gesehen. Als Alternative wäre die Einbindung des Landesamtes und der Ämter für Agrarordnung in das zukünftige LÖFEL denkbar.</p> <p>Zu Artikel 3 Die genannten Gründe rechtfertigen nicht die Über-</p>	

Name, Nr. d. Experten-
liste - Zuschrift -

Zustimmung

Kritik

Empfehlung

		<p>führung der Mitarbeiter der Straßenbauverwaltung in die StRD. Der Artikel wird daher abgelehnt.</p> <p>Zu Artikel 8 Im Falle der Umwandlung des Landesvermessungsamtes in einen Landesbetrieb wird vorausgesetzt, dass die bisherigen Kernaufgaben der Landesvermessung dauerhaft festgeschrieben werden.</p> <p>Zu Artikel 26 Die vorgesehene Änderung der VO zur Durchführung des Baugesetzbuchs würde zu einer Belastung der Gerichte führen.</p>	
<p>Verein Psychiatrie-Erfahrene 150 3583</p>		<p>In Artikel 18 fehlt die Verlagerung der Aufgaben nach §§ 39 bis 47 BSHG an die örtlichen Träger. Sinnvoll ist im übrigen die Zusammenfassung ambulanter und stationärer Hilfen bei nur einem Kostenträger. Die Gewährung der stationären Eingliederungshilfe sollte auf die örtlichen Träger verlagert werden. Sinnvoll wäre auch die Übertragung der Zuständigkeit für das Heimgesetz (Artikel 20) auf Kreise und kreisfreie Städte.</p>	
<p>Vereinigung für Stadt-, Regional- und Landesplanung e.V. - SRL 153 3571</p>		<p>Die Umbenennung der Bezirksregierungen in StRD ist falsch, irreführend und überflüssig. Eine Regelung, die im Ruhrgebiet zu drei Reginalräten und einer Verbandsversammlung (KVR oder Agentur Ruhr) führt, ist weder modern, noch innovativ oder zukunftsgerichtet.</p>	<p>Es wird ein Bezirk Ruhrgebiet vorgeschlagen.</p> <p>Die notwendigen Aufgaben in der Nachfolge KVR und IBA sollten von einer strategisch-operativen Dienstleistungsorganisation übernommen werden.</p> <p>Hinsichtlich der integrierten Verkehrsplanung ist sicherzustellen, dass auch die anderen Verkehrsarten und Nahverkehrspläne integriert werden.</p>
<p>Waldbauernverband</p>		<p>Mit Artikel 8 Ziff. 4 wird</p>	

Name, Nr. d. Expertenliste - Zuschrift -	Zustimmung	Kritik	Empfehlung
<p>Nordrhein-Westfalen e. V.</p> <p>160</p> <p>3586</p>		<p>für Forsten eine dritte Mittelinstanz in NRW geschaffen. Die Aufgaben der Abteilung Forsten der LÖBF sollten wieder an die Direktoren der Landwirtschaftskammern - Höhere Forstbehörden in Bonn und Münster - übertragen werden.</p> <p>Landesamt für Agrarordnung Mit der Änderung der Zuständigkeitsregelung würde dem Ziel der Nähe zu Bürger und Wirtschaft zuwidergehandelt. Jetzige Konstruktion der Agrarordnungsverwaltung beibehalten!</p>	
<p>Westdeutscher Handwerkskammertag</p> <p>121</p> <p>3592</p>		<p>Zu Artikel 8 (Nr. 7 u. 9) Wettbewerbsnachteile der privaten Unternehmer sind auszuschließen, in dem eine Beteiligung der Landesbetriebe am marktwirtschaftlichen Leistungsaustausch nicht beteiligt werden. Die Überführung der staatlichen Bauämter in einen oder mehrere Landesbetriebe darf nicht zu einer Umgehung des Vergaberechts, Kostensenkungsdruck nicht zu einer erheblichen Personalreduzierung führen.</p>	
<p>Wirtschaftsvereinigung Bauindustrie e.V. NRW</p> <p>166</p> <p>3598</p>		<p>Eine sachliche Notwendigkeit, den kommunal organisierten Straßenbau (teilweise) zu verstaatlichen, ist nicht gegeben. Kosteneinsparungen und Effizienzgewinne sind nicht erkennbar. Wird gleichwohl eine Verstaatlichung vorgesehen, dann ist die Entscheidung für nur zwei StRD richtig. Die Zuweisung der Zuständigkeit für Planfeststellung und Plangenehmigung bei Landes- und Kreisstraßen zu fünf StRD erscheint jedoch gefährlich (Zersplitterung der Zuständigkeiten, Kompetenzunklarheiten, höherer Verwaltungsaufwand).</p> <p>Bei einer Änderung des Landesorganisationsgesetzes (Artikel 8) ist gesetzlich klarzustellen, dass eine</p>	

Name, Nr. d. Experten-
liste - Zuschrift -

Zustimmung

Kritik

Empfehlung

		<p>Konkurrenz von Landesbetrieben mit privatwirtschaftlichen Unternehmen ausgeschlossen ist.</p> <p>Zu Artikel 10 Ausweitung der Mitgliederzahl und im Regionalrat vertretenen Organisationen, Verzicht auf Bindung an ein kommunales Mandat und die Prozesse der Straßenbauplanung, Kompetenzen, Vorschlags- und Mitwirkungsrechte des Regionalrats widersprechen den Notwendigkeiten einer zügigen, effektiven und verantwortlichen Infrastrukturpolitik.</p>	
<p>Wirtschaftsvereinigung Bergbau</p> <p>167</p> <p>3610</p>			<p>Struktur der Bergverwaltung mit ihren Aufgabenzuständigkeiten beibehalten und Bergbehörden als zentralen Ansprechpartner für alle genehmigungsrechtlichen Tatbestände von Bergbaubetrieben in NRW erhalten.</p> <p>Im Falle der Eingliederung in die StRD Arnsberg sollte innerhalb der StRD eine eigenständige Abteilung Bergbau mit der heutigen Aufgabenverteilung und den heutigen Zuständigkeiten unter Beibehaltung der bestehenden Dienst- und Fachaufsichten festgeschrieben werden.</p> <p>Das Geologische Landesamt sollte in der heutigen Struktur bestehen bleiben, evtl. mit Landesoberbergamt zusammengelegt werden.</p>

3176

